

# FLÜCHTLINGSBERICHT FÜR DEN LANDKREIS SÖMMERDA 2016

## Impressum

**Herausgeber**

Landratsamt Sömmerda  
Dezernat Soziales, Gesundheit, Schule  
Bahnhofstraße 9  
99610 Sömmerda  
[www.landkreis-soemmerda.de](http://www.landkreis-soemmerda.de)

**Verfasser**

Stabsstelle Integrierte Sozialplanung  
Kristin Kurch  
Telefon: 03634 354-841  
Telefax: 03634 354-628  
E-Mail: [integration@lra-soemmerda.de](mailto:integration@lra-soemmerda.de)

Redaktionsschluss: Dezember 2016  
SSID: 590475

## Inhalt

Vorwort .....	3
1 Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Landkreis Sömmerda .....	5
2 Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Sömmerda .....	10
2.1 Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Sömmerda.....	10
2.2 Dezentrale Unterbringung.....	11
2.3 Unterbringung von anerkannten Geflüchteten .....	12
3 Einrichtungen der Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche .....	13
4 Sozialbetreuung und Migrationsberatung im Landkreis Sömmerda .....	16
4.1 Sozialbetreuung von Asylbewerbern durch ASB und THEPRA.....	16
4.2 Migrationsberatungsstelle und Jugendmigrationsdienst.....	17
4.3 Sozialbetreuung von anerkannten Geflüchteten .....	18
5 Ehrenamtskoordination im Landkreis Sömmerda .....	20
6 Sprachkursangebote im Landkreis Sömmerda .....	22
7 Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Landkreis Sömmerda .....	24
8 Integration in Ausbildung und Arbeit.....	26
9 Angebote im Bereich Freizeit .....	29
10 Netzwerk Integration .....	31
11 Resümee .....	33
Quellenverzeichnis.....	34
Abkürzungsverzeichnis.....	36

## Vorwort

Das Thema „Zuwanderung“ beherrscht die täglichen Nachrichten und ist stets präsen-ter Gegenstand öffentlicher Debatten. Auch im Landkreis Sömmerda stieg die Anzahl der zugewiesenen Menschen, die aufgrund eines Fluchthintergrundes Asyl in Deutschland beantragt haben. Manche von ihnen befinden sich noch im Asylverfahren. Ihr Bleiberecht in Deutschland ist noch unsicher. Anderen wurde das Asylgesuch abgelehnt, mitunter folgte eine Rückkehr ins Herkunftsland. Es gibt jedoch auch anerkannte Asylbewerber, die aufgrund eines positiven Asylentscheids eine Bleibeperspektive in Deutschland haben.

Die Intention dieses Berichts ist es, den derzeitigen Ist-Stand der Flüchtlingssituation im Landkreis Sömmerda aufzuzeigen. Er soll die Entwicklung der Flüchtlingszahlen widerspiegeln und einen Überblick über die gewachsenen Strukturen der Flüchtlingshilfe und der Integrationsarbeit geben. Zudem soll er die Gruppe der Geflüchteten beschreiben sowie die Akteure im Integrationsnetzwerk und deren Wirken abbilden. Da eine gesonderte Bildungsberichterstattung zur Gruppe der Geflüchteten erfolgen wird, werden die bildungsbezogenen Themengebiete „Sprachkurse“, „Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ sowie „Integration in Ausbildung und Arbeit“ nur verknüpft aufgegriffen. Der Bericht richtet sich an die Fachöffentlichkeit im Bereich der Integrationsarbeit.

Im Hinblick auf Armutsprävention und die Begegnung mit den Auswirkungen des demografischen Wandels verfolgt der Landkreis Sömmerda den Ansatz der integrierten Sozialplanung in der sozialen Kommunalentwicklung. Auch die Integration von Geflüchteten mit Bleibeperspektive ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Planung.

Der Flüchtlingsbericht hat einen deskriptiven Auftrag. Er begründet keine rechtsverbindlichen Ansprüche, soll jedoch als Grundlage planvoller Steuerung dienen, um Angebot und Nachfrage im Bereich der Integration von Neuzugewanderten abzustimmen, um dadurch ein ressourcenorientiertes Integrationsnetzwerk zu fördern.

Im Bericht wird der Begriff der Geflüchteten verwendet. Er beschreibt die Gruppe von Personen, die in den vergangenen zwei Jahren, aufgrund eines Fluchthintergrundes im Herkunftsland, einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben oder zu der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen zählen. Der Begriff wird unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie dem Ausgang des Asylverfahrens verwendet.

Im Bereich der Zuwanderung ist die Ausländerbehörde auf Grundlage des § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Umsetzung ausländerrechtlicher Angelegenheiten zuständig. Mit der Ausländerbehörde kooperieren Institutionen der Wohlfahrtspflege, die wiederum die Umsetzung der Unterbringung sowie der sozialen Betreuung und Beratung der Asylbewerber leisten. Im Landkreis Sömmerda erfüllt diese Aufgabe hauptsächlich der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Sömmerda e.V. (ASB) sowie der THEPRA Landesverband Thüringen e.V. (THEPRA).

Das Asylverfahren an sich ist bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Hermsdorf anhängig. Die Agentur für Arbeit ist nach drei Monaten ab Asylantragstellung für die Gruppe von Asylbewerbern nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) zuständig. Hier werden bereits erste Beratungs- und Sprachangebote umgesetzt. Sofern die Anspruchsgrundlage auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt, da der Asylbewerber durch Positivbescheid vom BAMF im Asylverfahren die Rechtsgrundlage für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, können beim ortansässigen Jobcenter – sofern der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist – Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt werden.

Neben den Institutionen zur Sicherung des Lebensunterhaltes stellen auch Kindertagesstätten und Schulen für schulpflichtige Kinder einen weiteren Aspekt im Integrationsprozess dar. Weiterhin gibt es Sprachkurseangebote von Bildungsträgern für Personen, die sich auch außerhalb der Schulpflicht befinden.

Prozessbegleitend sind Beratungsstellen, Vereine, sowie ehrenamtliche Akteure beteiligt. Für eine ganzheitliche Betrachtung der Lebenswelt von Geflüchteten nehmen auch die Freizeitangebote eine wesentliche Rolle ein, die ebenfalls im Rahmen des Berichtes betrachtet werden sollen.

Der Bericht stützt sich auf Daten, die in Datenquelle oder auch dem Zeitpunkt ihrer Erhebung variieren können. Es ist der Versuch, trotz mitunter mangelnder Verfügbarkeit von Daten, die Zielgruppe fassbar abzubilden

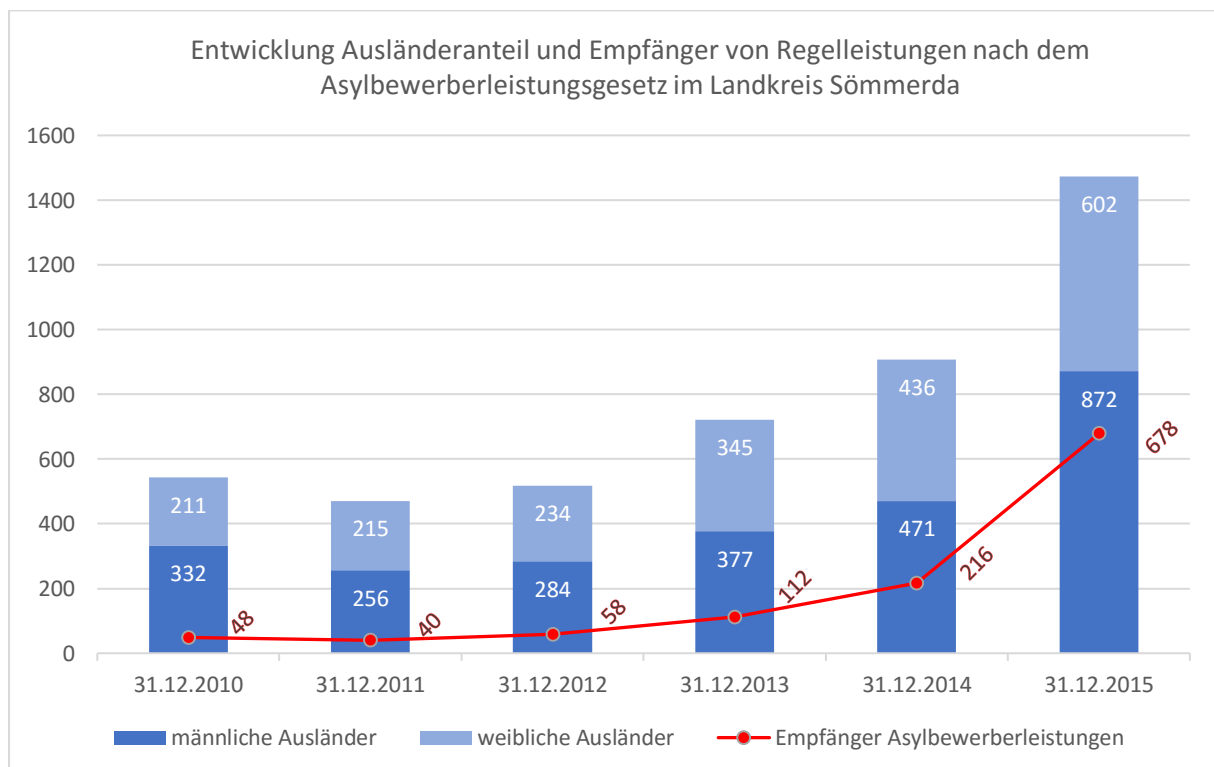
Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

## 1 Entwicklung der Flüchtlingszahlen im Landkreis Sömmerda

Der Ausländeranteil im Landkreis Sömmerda hat sich in den vergangenen fünf Jahren verdreifacht. Lag der Anteil von Ausländern in der Gesamtbevölkerung 2010 bei 0,7 %, hat er 2015 einen Wert von 2,1 % erreicht. Hierunter sind jedoch nicht nur Personen aus dem Kreis der Geflüchteten erfasst. Als Ausländer gelten auch die Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen bzw. laut Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz nicht als Deutsche gelten. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sind hier mit einbezogen.<sup>1</sup>

Besonders der Zustrom von Geflüchteten und der damit verbundene Anstieg der Asylbewerberzahlen bilden eine wesentliche Einflussgröße auf die Entwicklung des Ausländeranteils im Landkreis Sömmerda. Besonders signifikant ist der Anstieg des Ausländeranteils von 2014 zu 2015. Während zum Stichtag 31.12.2014 der Ausländeranteil 1,3 % (907 Personen) umfasste, lag er zum Stichtag 31.12.2015 bei 2,1 % (1.474 Personen). Es ist ein Anstieg um 0,8 % (567 Personen) zu verzeichnen. Dies ist zum Großteil durch den Anstieg der Empfänger von Asylbewerberleistungen zu begründen. Hier ist im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 462 Personen zu verzeichnen. Während 2014 die Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 23,8 % des Ausländeranteils darstellten, waren es 2015 insgesamt 46,0 %

Einerseits steigt der Ausländeranteil im Landkreis Sömmerda aufgrund Zuwanderung. Eine weitere Einflussgröße ist jedoch auch der Gesamtbevölkerungsrückgang. Dieser beläuft sich von 2010 bis 2015 auf einen Rückgang um 3,1 % (2.277 Personen). Zudem hat die Bevölkerung im Landkreis Sömmerda zum Stichtag 31.12.2015 thüringenweit den drittgeringsten Ausländeranteil. Nur der Landkreis Greiz und der Landkreis Hildburghausen weisen einen geringeren Ausländeranteil auf.



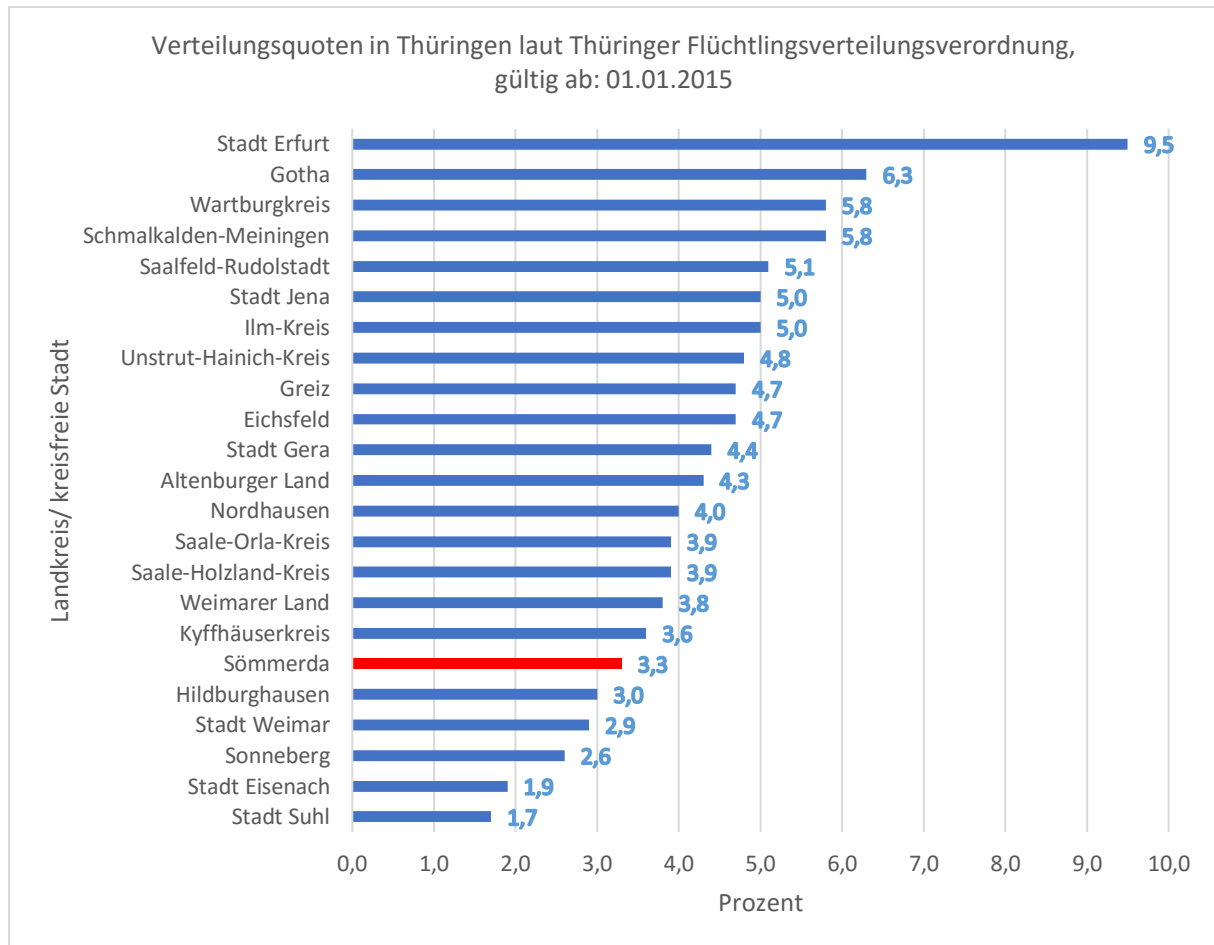
1 Entwicklung Ausländeranteil und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG<sup>2</sup>

<sup>1</sup> TLS, Definitionen und Erläuterungen: <http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/defAuswahl.asp> Zugriff: 07.11.2016, 12:01 Uhr.

<sup>2</sup> Eigene Darstellung auf Basis der Daten des TLS:

<http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?auswahl=krs&nr=68&vonbis=&TabelleID=kr000102> Zugriff am 07.11.2016

In Thüringen werden die Personen, die als Flüchtlinge dem Land zugewiesen werden, auf Grundlage der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) verteilt. Für den Landkreis Sömmerda ergibt sich nach § 2 ThürFlüVertVO eine Quote von 3,3 %. Die Quote bemisst sich an der Bevölkerungszahl und wird im Abstand von drei Jahren überprüft.<sup>3</sup>



#### 2 Flüchtlingsverteilungsquoten in Thüringen<sup>4</sup>

Bundesweit erfolgt die Ermittlung der Verteilungsquoten für Asylsuchende unter Einbeziehung des Königsteiner Schlüssels. Hierüber wird anhand der Bevölkerungsgröße und der Steuereinnahmen des jeweiligen Bundeslandes eine Verteilquote ermittelt. Diese Quote wird jährlich neu berechnet.<sup>5</sup>

Für Thüringen ergibt sich für das Jahr 2016 eine Quote von 2,69470 %. Damit liegt es, gemessen an den geringsten Verteilungsquoten, hinter Bremen, dem Saarland, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg auf fünfter Position im bundesweiten Vergleich.<sup>6</sup>

09:56 Uhr sowie <http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?auswahl=krs&nr=68&vonbis=&TabelleID=kr001539> Zugriff am 07.11.2016, 10:25 Uhr.

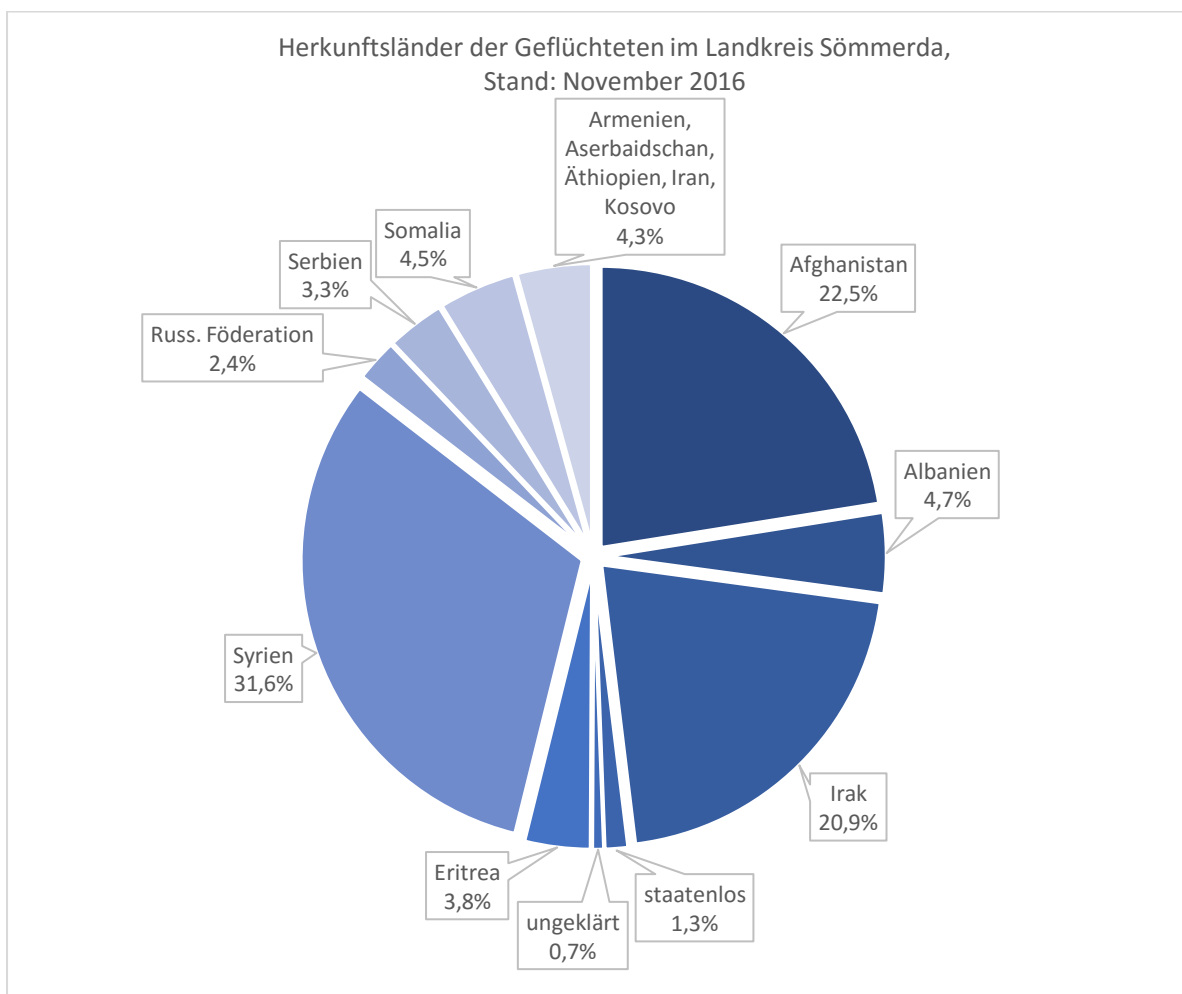
<sup>3</sup> Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung: <http://landesrecht.thueringen.de/iportal/?quelle=jlink&query=FI%C3%BCchtverV+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-FlüchtverVTHV4P2> Zugriff: 07.11.2016, 13:28 Uhr.

<sup>4</sup>Eigene Darstellung auf Basis von § 2 ThürFlüVertVO: <http://landesrecht.thueringen.de/iportal/?quelle=jlink&query=FI%C3%BCchtverV+TH&psml=bsthueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-FlüchtverVTHV4P2> Zugriff: 07.11.2016, 13:28 Uhr.

<sup>5</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Definition „Königsteiner Schlüssel“: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/K/koenigsteiner-schluessel.html?view=renderHelp%5BCatalogHelp%5D&nn=1363258> Zugriff: 07.11.2016, 14:01 Uhr.

<sup>6</sup> Bundesanzeiger vom 20.06.2016, Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2016: [https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsserviet?page.navid=to\\_bookmark\\_official&bookmark\\_id=4w8EP2yfqqrbu4KbmTb](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsserviet?page.navid=to_bookmark_official&bookmark_id=4w8EP2yfqqrbu4KbmTb) Zugriff: 07.11.2016, 14:06 Uhr.

Während eines Asylverfahrens durchläuft der Asylbewerber verschiedene Aufenthaltsstatus, die kurz zum besseren Verständnis erläutert werden sollen, da sie im Verlauf des Berichtes an verschiedenen Stellen aufgegriffen werden. Personen, die sich im Asylverfahren befinden, erhalten in der Regel eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Das dazugehörige Ausweisdokument bescheinigt, dass dessen Inhaber einen Asylantrag in Deutschland gestellt hat und bis zur Entscheidung im Asylverfahren berechtigt ist, sich in Deutschland aufzuhalten. Ist der Asylantrag positiv entschieden, erhält die Person eine befristete, zweckgebundene Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die auf verschiedenen Schutzgründen beruhen kann. Mit diesem Aufenthaltstitel beendet die Person in der Regel den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG und könnte regulär einer Beschäftigung nachgehen. Wenn das Asylverfahren negativ entschieden wurde, eine Abschiebung jedoch nicht umgesetzt werden kann, erhält die Person eine Duldung nach § 60a AufenthG. Hiermit wird bescheinigt, dass eine Abschiebung derzeit ausgesetzt wird. Die Ausreisepflicht besteht jedoch weiterhin. Personen mit Duldung haben keinen gesicherten Aufenthalt in Deutschland und nur einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.<sup>7</sup>



3 Herkunftsländer der Geflüchteten im Landkreis Sömmerda<sup>8</sup>

Die Abbildung 3 zeigt die Herkunftsländer der Geflüchteten im Landkreis Sömmerda zum November 2016, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Geflüchteten, die sich im Landkreis Sömmerda aufhalten, kommen am häufigsten (31,6 %) aus Syrien. Entsprechend haben diese Personen aufgrund

<sup>7</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html> Zugriff: 09.08.2016, 08:32 Uhr.

<sup>8</sup> Eigene Darstellung auf Basis der Daten der Ausländerbehörde Sömmerda.



der unsicheren Situation im Herkunftsland eine gute Bleibeperspektive.<sup>9</sup> Ebenso gute Bleibeperspektiven sind bei der drittgrößten Gruppe vorhanden, welche von Personen aus dem Irak (20,9 %) gebildet wird. Insgesamt bilden die Länder Syrien, Iran, Irak, Somalia und Eritrea, welche eine gute Bleibeperspektive aufweisen, einen Gesamtanteil von 61,0 %. Folglich hat dies wiederum einen Einfluss auf die Ausrichtung der Integrationsangebote, da deren Zugang unter anderem von der Bleibeperspektive abhängig ist.

Das zweitzugangsstärkste Land bildet Afghanistan (22,5%). Asylsuchende aus diesem Herkunftsland haben meist länger andauernde Asylverfahren, deren Entscheidung nicht absehbar ist. Laut Mirjam Kruppa, der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge, dauerte die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Asylantragsstellung bis zur Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im zweiten und dritten Quartal 2015 bundesweit 12,5 Monate.<sup>10</sup> Damit lag die Dauer der Asylverfahren afghanischer Staatsangehöriger signifikant über der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer. Ein Asylverfahren hat im Jahr 2015 bundesweit im Durchschnitt 5,2 Monate bis zum Asylentscheid angedauert.<sup>11</sup> Die Verweildauer im Asylverfahren hat wiederum einen Einfluss auf den Zugang zu Integrationsangeboten und dem damit verbundenen Integrationsfortschritt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Herkunft einen wesentlichen Einfluss auf den Integrationsprozess hat.

Das Durchschnittsalter bei der Gruppe der Geflüchteten liegt mit Stand November 2016 bei 21,2 Jahren. Im Vergleich dazu lag das Durchschnittsalter der Bevölkerung im Landkreis Sömmerda 2012 bei 46,1 Jahren mit steigender Tendenz.<sup>12</sup>

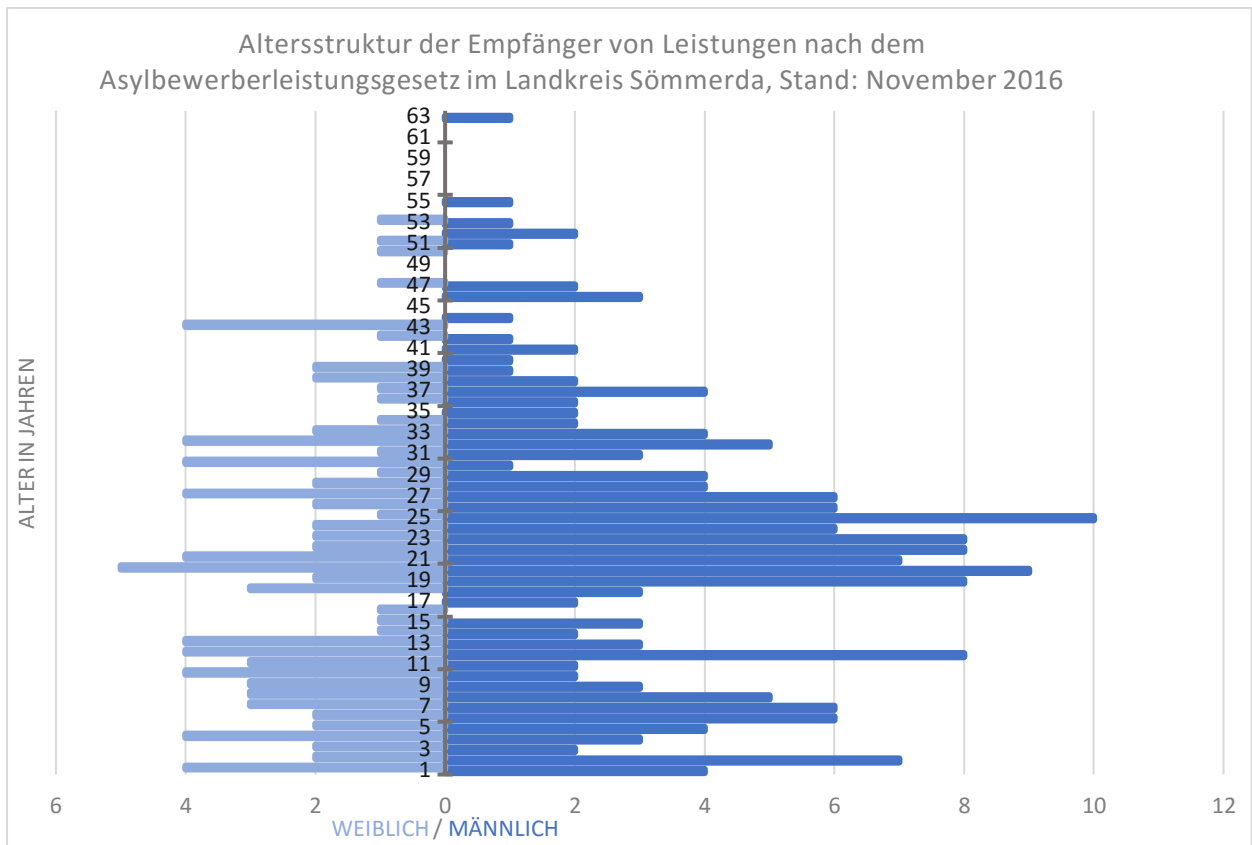
---

<sup>9</sup> Personen aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent haben eine gute Bleibeperspektive. Welche Länder dies betrifft, wird halbjährlich festgelegt. Derzeit gilt die gute Bleibeperspektive für die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Was ist eine gute Bleibeperspektive?: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html> Zugriff: 21.11.2016, 09:39 Uhr.

<sup>10</sup> Mirjam Kruppa, Seminar „Geflohen aus Afghanistan“ vom 04.04.2016: [https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/seminarunterlagen\\_afghanistan\\_-\\_mirjam\\_kruppa.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/seminarunterlagen_afghanistan_-_mirjam_kruppa.pdf) Zugriff: 05.09.2016, 14:23 Uhr.

<sup>11</sup> Deutscher Bundestag, Dauer von Asylverfahren: <https://www.bundestag.de/presse/hib/201603/-/415640> Zugriff: 15.11.2016, 11:24 Uhr.

<sup>12</sup> Serviceagentur Demografischer Wandel, Demografie-Steckbrief: [http://www.serviceagentur-demografie.de/fileadmin/migrated/content\\_uploads/Steckbrief\\_LK\\_Soemmerda\\_02.pdf](http://www.serviceagentur-demografie.de/fileadmin/migrated/content_uploads/Steckbrief_LK_Soemmerda_02.pdf) Zugriff: 14.11.2016, 10:52 Uhr.



4 Altersstruktur von Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG im Landkreis Sömmerda<sup>13</sup>

Die Abbildung 4 stellt die Personen in einer Altersstruktur dar, die zum Stichtag 01.11.2016 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Hieran kann exemplarisch gezeigt werden, wie sich die Gruppe der Geflüchteten zusammensetzt. Der Anteil an männlichen Personen überwiegt eindeutig 64,9 % (weiblich: 35,1%). 20,6 % befinden sich im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 16 Jahren. Lediglich 3,0 % gehören der Altersgruppe der über 50-Jährigen an.

<sup>13</sup> Eigene Darstellung auf Basis der Daten der Ausländerbehörde Sömmerda

## 2 Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Sömmerda

Die gesetzliche Grundlage zur Unterbringung von Flüchtlingen regelt das Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG). Demnach sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufnahme der entsprechenden Personen verpflichtet. Die Unterbringung soll nach § 2 Abs. 1 ThürFlüAG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Im Landkreis Sömmerda bewohnen zum Stichtag 01.11.2016 insgesamt 56,8 % der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG Gemeinschaftsunterkünfte. 43,2 % sind dezentral untergebracht.<sup>14</sup>

Nach Abschluss des Asylverfahrens mit der Anerkennung des Asylantrages sind die Personen dazu angehalten sich eigenen Wohnraum zu suchen. Ein Verbleib in den Unterkünften ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Landkreis Sömmerda besteht jedoch ein Mangel an geeignetem Wohnraum. Im folgenden Kapitel soll die Wohnsituation der Geflüchteten beschrieben werden. Die Erkenntnisse ergeben sich aus Vorortbegehungen sowie Gesprächen mit Leitern und Sozialbetreuern der Gemeinschaftsunterkünfte vom 09.06.2016.

### 2.1 Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Sömmerda

Der Landkreis Sömmerda verfügt über vier Gemeinschaftsunterkünfte, die vom ASB betrieben werden. In jeder Gemeinschaftsunterkunft sind jeweils ein Leiter sowie entsprechende Sozialbetreuer vor Ort tätig.

Die Gemeinschaftsunterkunft in Sömmerda wurde im März 2015 in Betrieb genommen. Das ehemalige Lehrlingswohnheim verfügt über eine Kapazität von 100 Plätzen. Sie wird hauptsächlich von Einzelpersonen bewohnt. Ergänzt wurde die Unterkunft im Frühjahr 2016 durch 3 Leichtbauhäuser, die jeweils ca. 50 Personen Unterkunft bieten können. Zum Stand 15.07.2016 sind die Räumlichkeiten mit 81 Personen belegt. Auf dem Areal gibt es die Möglichkeiten, einen Sportraum zu nutzen, dessen Geräte durch Spenden und Eigenanschaffung des ASB bereitgestellt werden konnten. Weiterhin wurde der bereits vorhandene Garten zum Anbau von eigenem Obst und Gemüse genutzt. Die Unterkunft erfährt auch ein etabliertes ehrenamtliches Engagement. So ist beispielsweise eine umfangreiche Kleiderkammer im Objekt angelegt, die maßgeblich von zwei Ehrenamtlichen geschaffen wurde. Ebenso bietet eine Fahrradwerkstatt den Bewohnern die Möglichkeit, ihre Räder eigenständig zu reparieren. Die Bewohner bringen sich in die Gestaltung des Alltags in der Gemeinschaftsunterkunft ein. Zu erwähnen ist hier die gute städtische Anbindung. Trotz ruhiger, zurückgezogener Lage, ist die Anbindung an das innerstädtische Leben in Sömmerda gegeben.

Die Gemeinschaftsunterkunft Köllda I ist im ehemaligen Hotel & Restaurant „Pfefferminzbahn“ gelegen. Sie konnte im Oktober 2015 in Betrieb genommen werden und verfügt über eine Kapazität von 120 Plätzen. Die Räumlichkeiten sind aufgrund des Hotelcharakters gut strukturiert (z.B. Bad im Zimmer). Eine Großküche sowie ein großer Gemeinschaftsraum werden aktiv von den Bewohnern genutzt. Die Hausgemeinschaft setzt sich sowohl aus Familien wie auch aus Einzelpersonen zusammen. Zum Stand 15.07.2016 sind dort 82 Personen untergebracht. Die infrastrukturelle Anbindung gestaltet sich ebenfalls gut. Einkaufsmöglichkeiten und weitere Orte des alltäglichen Bedarfs sind fußläufig erreichbar. Neben der ehrenamtlich geführten Kleiderkammer in der Unterkunft werden weitere Angebote geplant und umgesetzt. Diese sind themenübergreifend vom Sprachtandem über ein Gewaltschutzprojekt sowie Schwimmpatenschaften.

Die Gemeinschaftsunterkunft Köllda II ist in Köllda-Kiebitzhöhe in einem sechsgeschossigen Gebäude gelegen, welches ehemals das Straßenbauamt beherbergte. Die Unterkunft hat Kapazitäten für etwa 200 Personen und ist zum Stand 15.07.2016 mit 107 Personen belegt. In der Regel handelt es

<sup>14</sup> Laut Statistik der Ausländerbehörde des Landkreises Sömmerda.

sich hierbei um Vierbettzimmer. Die Unterkunft wird von Familien aber auch Einzelpersonen bewohnt. Die Gemeinschaftsunterkunft verfügt über eine große Küche, die jedoch nur zum Zubereiten der Speisen genutzt wird. Der Großteil des Unterkunftsalltags erfolgt auf den Zimmern verteilt. Es gibt eine Kleiderkammer, einen ehrenamtlich betreuten Spielraum für Kinder sowie einen Gebetsraum, den sich die Bewohner aus eigener Initiative eingerichtet haben. Wöchentlich freitags findet ein Frauen-Café statt, an dem auch die Bewohnerinnen aus der Gemeinschaftsunterkunft Köllda I teilnehmen. Auf dem großzügigen Außengelände wurde durch Spenden ein Spielplatz aufgebaut. Ein Bewohner gestaltet die Wände der Unterkunft künstlerisch. Über das ehrenamtliche Engagement hinaus besteht kaum Kontakt zu den Einwohnern von Köllda. Dies ist auch der infrastrukturell ungünstigen Lage geschuldet. Die fehlende Mobilität ist ein alltägliches Problem der Bewohner am Standort. Zum Bahnhof sind es ca. drei Kilometer Fußweg. Buslinien verkehren selten. Zwischenzeitlich haben sich die Bewohner, aufgrund des begrenzten Lebensmittelangebotes für den eigenen Kulturkreis, eine Kooperation mit einem Lebensmittelhändler aus Erfurt aufgebaut, der immer montags Lebensmittel liefert.

Die Gemeinschaftsunterkunft in Weißensee ist im ehemaligen Verwaltungsgebäude des Möbelwerks in Weißensee gelegen und wurde zum 30.05.2016 eröffnet. Im Gegensatz zu den anderen Gemeinschaftsunterkünften, bei denen der Landkreis Sömmerda Eigentümer der Objekte ist, gehört das Gebäude einer Privatperson. Die Unterkunft verfügt über eine Kapazität von 120 Plätzen. Zum Stand 15.07.2016 wird sie von 55 Personen bewohnt. Es leben dort sowohl Familien als auch Einzelpersonen. Infrastrukturell ist die Unterkunft gut angebunden. Die Innenstadt ist fußläufig gut erreichbar. Da es die jüngst eröffnete Unterkunft ist, müssen sich künftig diverse Angebote etablieren. Eine Kleiderkammer ist bereits vorhanden, zudem erfährt die Gemeinschaftsunterkunft ehrenamtliches Engagement.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass es durch die Verfügbarkeit der Objekte, in den Gemeinschaftsunterkünften eingerichtet werden konnten, vermeidbar war, dass Turnhallen oder Dorfgemeinschaftshäuser zweckentfremdet werden mussten. An der Beschreibung der verschiedenen Standorte lassen sich die Vor- und Nachteile der jeweiligen Unterkunft erkennen. In Anbetracht der zeitweise hohen Zuweisungszahlen und der Heterogenität der Bewohnergruppe, ist es utopisch alle individuellen Bedürfnisse und Interessen zu erfüllen. Zwar sind die Mitarbeiter des ASB wie auch die zahlreichen Ehrenamtlichen um eine ansprechende Gestaltung des Wohnalltags bemüht, dieser ist jedoch auch im Wesentlichen von der Eigeninitiative der Bewohner abhängig.

## 2.2 Dezentrale Unterbringung

Die Grundlage für die dezentrale Unterbringung regelt § 2 Abs. 3 ThürFlüAG. Hiernach ist es in Landkreisen und kreisfreien Städten möglich, die Geflüchteten nicht nur in Gemeinschaftsunterkünften, sondern auch in Einzelunterkünften unterzubringen. Familien und Alleinstehende mit Kindern sollen bevorzugt für diese Form der Unterbringung berücksichtigt werden.

Im Landkreis Sömmerda wurden mit Beginn der steigenden Flüchtlingszahlen in der zweiten Jahreshälfte 2014 dezentrale Unterkünfte in Sömmerda, Köllda und Buttstädt angemietet, sodass alle Geflüchteten, die zum Großteil im Familienverbund kamen, zunächst in Wohnungen untergebracht werden konnten. Der Landkreis war bestrebt diese Unterbringungsform umzusetzen, da sie als besonders förderlich für die Integration gilt. In der weiteren Entwicklung verstärkten sich die Zuweisungen von Einzelpersonen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Ein Mangel an geeigneten Unterkünften für Einzelpersonen war die Folge. Zudem waren auch die Kapazitäten der für Familien zur Verfügung stehenden Wohnungen ausgeschöpft. Die Zuweisungen erforderten Flexibilität, da teilweise wöchentlich für eine Gruppe von Personen in kurzer Zeit Wohnraum

bereitgestellt werden musste. Letztlich musste man auf Gemeinschaftsunterkünfte ausweichen, was mit Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft in Sömmerda im März 2015 begann.

Perspektivisch ist die Form der dezentralen Unterbringung im Landkreis Sömmerda rückläufig. Um ein Wohnungsangebot für die Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis und damit verbundener Bleibeperspektive zu generieren, werden schrittweise Wohnungen vom Landkreis gekündigt. Eine Umwandlung in reguläre Mietverhältnisse soll folgen. Zudem werden Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, den offenen Kapazitäten der Gemeinschaftsunterkünfte zugeteilt.

### 2.3 Unterbringung von anerkannten Geflüchteten

Nach § 1 ThürFlüAG sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet auch Personen, bei denen das Asylverfahren abgeschlossen ist und die über eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung verfügen, unterzubringen.

Perspektivisch sollten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis und damit verbundener Bleibeperspektive eigenen Wohnraum beziehen, um somit die Integration zu fördern. Die derzeitige Situation im Landkreis Sömmerda lässt dies jedoch in Ermangelung an geeignetem Wohnraum nur bedingt zu. Verbunden mit dem Rechtskreiswechsel in das SGB II werden die Kosten für die Unterbringung nicht mehr im Rahmen des AsylbLG vom Land übernommen.

Aus diesem Grund hat sich der Landkreis Sömmerda für folgende Interventionsmöglichkeiten entschieden, die bereits umgesetzt werden oder geplant sind: Wie bereits im Kapitel 2.2 erwähnt, sollen Wohnungen, die derzeit noch mit Asylbewerbern oder bereits von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis bewohnt werden, in reguläre Mietverhältnisse umgewandelt werden, um diese den Personen mit Bleibeperspektive zur Verfügung zu stellen. Perspektivisch wird das Angebot an Wohnraum dennoch nicht ausreichen, sodass die Unterbringung anerkannter Geflüchteter in den Gemeinschaftsunterkünften notwendig sein wird. In Abstimmung mit dem Jobcenter Sömmerda setzen Personen mit positivem Asylentscheid ihren Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften vorerst fort, sofern anderweitig kein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Hier soll ebenfalls ein regulärer Mietvertrag zugrunde gelegt werden. Somit ist die Unterbringung zunächst sichergestellt und die Betroffenen haben genügend Zeit, nach eigenem Wohnraum zu suchen.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurde eine Wohnsitzauflage (§ 12 a AufenthG) erlassen, die Geflüchtete mit anerkannten Asylanträgen verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren in dem Bundesland den Wohnsitz zu nehmen, dem die Person für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Personen, die der Wohnsitzauflage in Thüringen unterliegen, müssen nach Abschluss des Asylverfahrens vorerst ihren Wohnsitz in Thüringen nehmen. Wohnortwechsel zwischen den verschiedenen Landkreisen sind möglich. Von der Wohnsitzauflage ausgenommen ist eine Person, wenn sie ein Beschäftigungsverhältnis nach festgelegten Kriterien antritt oder ein Umzug aufgrund Familienzusammenführung mit Lebenspartner, Ehepartner oder minderjährigen Kindern erforderlich ist.<sup>15</sup>

Derzeit ist eine Abwanderung der Geflüchteten aus dem Landkreis Sömmerda in andere Kommunen Thüringens festzustellen. Dies lässt sich jedoch noch nicht in konkreten Zahlen abbilden. Als Grund für die Abwanderung wird vorrangig von den Betroffenen der Mangel an Wohnraum benannt. Inwiefern sich die Abwanderung weiterentwickelt und welche Auswirkungen dies auf die Ausgestaltung von ortsansässigen Integrationsangeboten hat, sollte nachverfolgt werden.

<sup>15</sup> § 12a Aufenthaltsgesetz [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_12a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12a.html) Zugriff: 27.08.2016, 15:09 Uhr.

### 3 Einrichtungen der Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Als unbegleitet minderjährig gilt nach der Richtlinie 2011/95/EU Abs. 2 Abschnitt k, I eine Person, wenn sie unter 18 Jahren alt ist und ohne Begleitung eines Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union einreist bzw. dort ohne Begleitung zurückgelassen worden ist.<sup>16</sup> In der Fachöffentlichkeit hat sich die gängige Abkürzung umA etabliert, welches für die Bezeichnung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers steht. Da der Terminus jedoch in der Kritik steht, nicht die besondere Schutzbedürftigkeit der Zielgruppe widerzuspiegeln, wird im Rahmen dieses Berichts der Begriff von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen gebraucht. Diese Bezeichnung wird auch im gesetzlichen Kontext des SGB VIII verwendet. Synonym wird im folgenden Kapitel auch von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gesprochen.

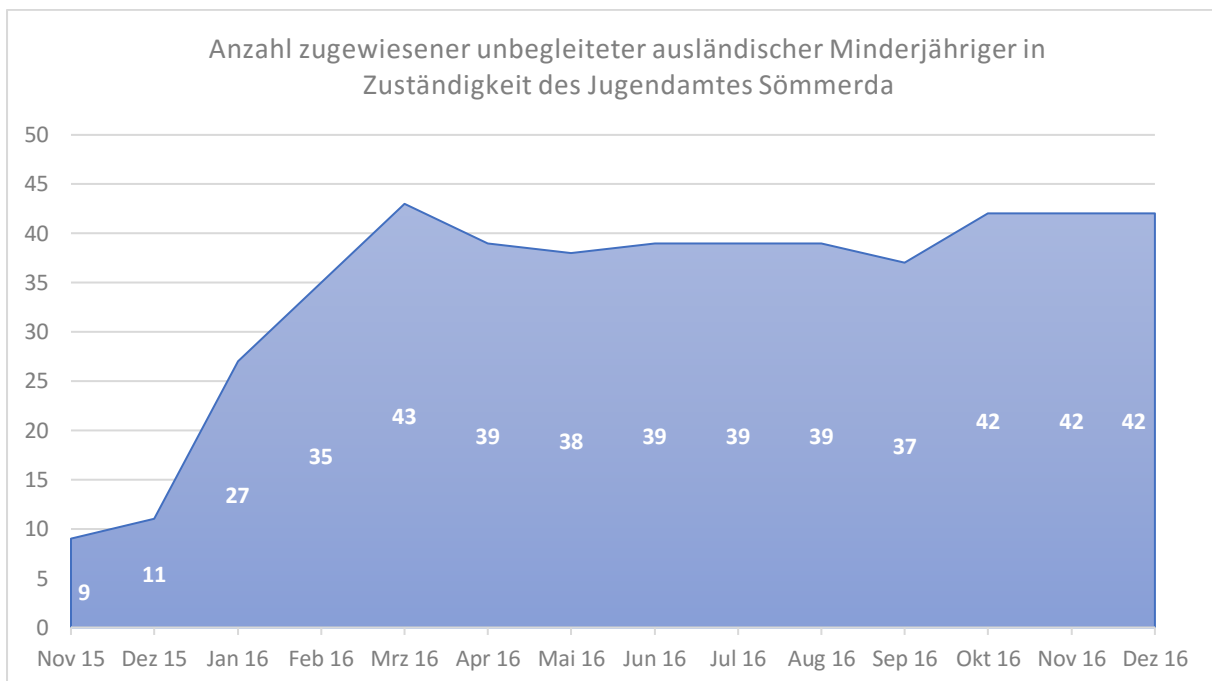
Ein ausländischer minderjähriger Flüchtling ist dann vorläufig in Obhut zu nehmen, wenn seine unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 87 SGB VIII war für die Inobhutnahme des unbegleitet einreisenden Kindes oder Jugendlichen vor dem 01.11.2015 bislang das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Einreise festgestellt wurde. Damit konzentrierten sich die Aufnahme und Betreuung von ausländischen minderjährigen Flüchtlingen auf wenige grenznahe Jugendämter an den Zugangsrouten, also auf Jugendhilfeträger an bestimmten Einreiseknotenpunkten (z.B. München, Hamburg, Berlin), die immerhin 60 bis 90 Prozent aller Inobhutnahmen innerhalb eines Bundeslandes vornahmen. Angesichts der hohen und kontinuierlich wachsenden Zahlen an Flüchtlingskindern gerieten diese Jugendämter an ihre personellen und finanziellen Kapazitätsgrenzen mit der Folge, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung erheblich erschwert, zum Teil sogar unmöglich war. Reaktion auf diese Situation ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das seit dem 01.11.2015 ein bundesweites und landesinternes Verteilungsverfahren regelt. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes wird durch Ergänzungen des achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein Verteilungsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und damit eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht von allen Jugendämtern festgeschrieben.

Ausgehend vom Primat der Kinder- und Jugendhilfe für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Minderjährigen ist der ausländische unbegleitete Minderjährige von dem Jugendamt, in dessen Bereich die unbegleitete Einreise erstmals festgestellt wird (nachfolgend: Aufnahmejugendamt), vorläufig in Obhut zu nehmen (§§ 42a Abs. 1, 88a Abs. 1 SGB VIII). Während dieser vorläufigen Inobhutnahme muss das Jugendamt eine Ersteinschätzung („Erstscreening“) vornehmen (§ 42a Abs. 2 S.1 SGB VIII), die Minderjährigkeit feststellen (§ 42f SGB VIII) und auf dieser Grundlage dann entscheiden, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung angemeldet wird oder nicht (§ 42a Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Sowohl die vorläufige Inobhutnahme als auch das Ergebnis der Einschätzung muss das Jugendamt innerhalb von sieben Werktagen der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle mitteilen. Diese hat dann wiederum binnen drei Werktagen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzuzeigen (§ 42a Abs. 4 SGB VIII). Das Bundesverwaltungsamt benennt im Fall der Anmeldung innerhalb von zwei Werktagen auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels, das zur Aufnahme des unbegleiteten Minderjährigen verpflichtete Land (§ 42b Abs. 1 SGB VIII). Die für die Verteilung zuständige Stelle des Landes – das Landesjugendamt – weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII zu (nachfolgend: Zuweisungsjugendamt) und teilt dies dem

<sup>16</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2011, Richtlinie 2011/95/EU: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF> Zugriff: 18.08.2016, 12:24 Uhr.

Aufnahmejugendamt mit (§ 42b Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Dieses komplexe Verteilungsverfahren dauert idealerweise maximal 14 Werktagen. Mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen endet die vorläufige Inobhutnahme des Aufnahmejugendamtes (§ 42a Abs. 6 SGB VIII) und mündet in eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII des Zuweisungsjugendamtes, welches wiederum eine entsprechend dem Bedarf des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen bis zur Volljährigkeit anschließende Hilfe zur Erziehung oder eine Leistung gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII installiert. Die gerichtliche Bestellung eines Vormundes ist vom Zuweisungsjugendamt zu veranlassen.

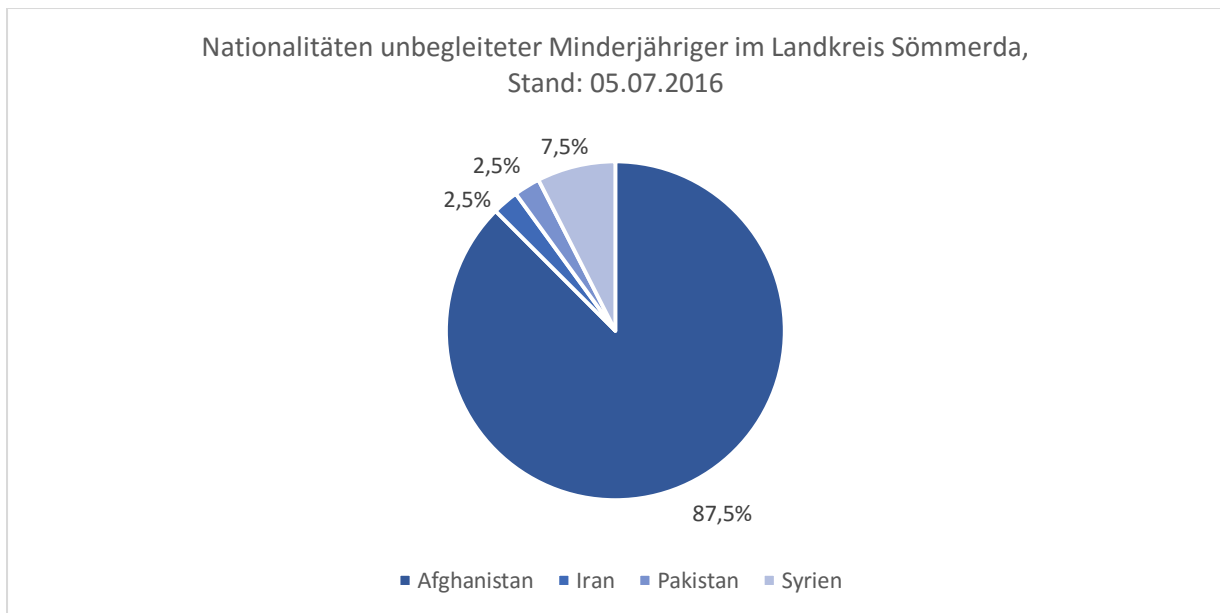
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Sömmerda hat mit in Kraft treten des Gesetzes und dem Beginn der Verteilung insgesamt 42 neue jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche erhalten. Vor Beginn der Neuregelung hatte das Jugendamt Sömmerda keine unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen in seiner Zuständigkeit zu verzeichnen. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Anzahl zugewiesener unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Zuständigkeit des Jugendamtes Sömmerda dar.



5 Anzahl zugewiesener unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Zuständigkeit des Jugendamtes Sömmerda<sup>17</sup>

Die Be- und Entlastung der einzelnen Länder ist aktuell sehr heterogen. Das Land Thüringen hat mit Stand 31.12.2016 seine vom Bund zugewiesene Quote von 1.726 umA mit 84,2 Prozent erfüllt. Der Landkreis Sömmerda weist bei einer Soll- Zuständigkeit von 49 umA eine Quotenerfüllung von 85,7 Prozent auf.

<sup>17</sup> Eigene Darstellung auf Basis der Daten vom Jugendamt Sömmerda.



6 Nationalitäten unbegleiteter Minderjähriger im Landkreis Sömmerda<sup>18</sup>

Die überwiegende Mehrheit von 87,5 % der unbegleiteten Minderjährigen im Landkreis Sömmerda ist mit Stand 05.07.2016 afghanischer Staatsangehörigkeit. Des Weiteren sind auch Personen aus dem Iran, Pakistan und Syrien vertreten. Die unbegleiteten Minderjährigen sind im Alter zwischen 13 und 18 Jahren. Die größte Altersgruppe bilden die 16-Jährigen mit 40,0 %. Insgesamt 97,5 % der Personengruppe ist männlich.

Bereits vor dem Eintritt der gesetzlichen Neuregelungen zur bundesweiten Verteilung der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen wurden vom Jugendamt Sömmerda geeignete Plätze zur Unterbringung und Betreuung akquiriert. Die im Landkreis Sömmerda ansässigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben - sowohl in bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen als auch in neu geschaffenen Einrichtungen - dem Wohl und den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe umA entsprechende, adäquate Angebote geschaffen. Insgesamt stehen mit Stand 31.12.2016 durch die Träger ASB Kreisverband Sömmerda e.V., Jugendhilfe Gebesee GmbH und Stiftung Finneck 40 Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe zur Verfügung.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Eigene Darstellung auf Basis der Daten vom Jugendamt Sömmerda.

<sup>19</sup> Laut Angaben des Jugendamtes Sömmerda.



## 4 Sozialbetreuung und Migrationsberatung im Landkreis Sömmerda

Neben der Unterbringung und der Sicherung des Lebensunterhaltes durch Transferleistungen benötigen die Geflüchteten Hilfestellungen im Alltag. Aufgrund der Sprachbarriere und der teilweise unbekanntem Strukturen in Deutschland sollen Sozialbetreuung und Migrationsberatung als ein Angebot zur Orientierung im Alltag dienen.

### 4.1 Sozialbetreuung von Asylbewerbern durch ASB und THEPRA

Eine Definition der sozialen Betreuung und Beratung von Asylbewerbern findet sich in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO). Demnach ist laut § 2 Abs. 1 ThürGUSVO eine migrationsspezifische soziale Betreuung und Beratung zur Verfügung zu stellen. In Anlage 2 der ThürGUSVO ist eine genaue Beschreibung der Tätigkeit festgehalten. Das übergeordnete Ziel der Sozialbetreuung ist es den Asylbewerbern insoweit eine Hilfestellung zu geben, dass sie sich in Deutschland orientieren können und sie dadurch zu befähigen, ihr Leben in einer für sie zumeist unbekanntem Lebenswelt selbstständig zu gestalten. Dies soll insbesondere durch die Förderung eines toleranten, wertevermittelnden Umgangs mit Mitbewohnern und Nachbarn aus der einheimischen Bevölkerung geschehen.

Weiterhin ist es eine wesentliche Aufgabe des Sozialbetreuers, den Zugang zu wichtigen Institutionen des alltäglichen Lebens herzustellen. Hierzu gehören neben Kindertageseinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen auch Behörden, Institutionen der Gesundheitsfürsorge, Beratungsstellen sowie Freizeitangebote. Zudem werden bereits im Rahmen der Sozialbetreuung erste elementare Sprachangebote organisiert. Auch die Koordination von ehrenamtlichen Engagement ist Aufgabe der Sozialbetreuung.<sup>20</sup>

Im Landkreis Sömmerda wird die soziale Betreuung und Beratung von ASB sowie THEPRA übernommen. THEPRA übernimmt die soziale Betreuung und Beratung von Geflüchteten in dezentralen Unterkünften im Nordkreis. Zum Stand 01.11.2016 betrifft dies elf Personen in Kindelbrück.<sup>21</sup> Der ASB betreut die weiteren Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften sowie in den weiteren dezentralen Unterkünften. Die Sozialbetreuer sind an eine Gemeinschaftsunterkunft angegliedert oder aber eigenständig, sofern sie die dezentralen Unterkünfte betreuen. Die Zuständigkeit eines Sozialbetreuers beginnt mit Zuweisung des Asylbewerbers in das Kreisgebiet bis zum Zeitpunkt der Einstellungen von Leistungen nach dem AsylbLG.

Eine enge Kooperation zwischen dem Landratsamt und den freien Trägern ist notwendig. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gute Vernetzung von Vorteil ist. Dank kurzer Wege und überschaubarer Strukturen konnte man auch in komplexen Situationen lösungsorientiert zusammenarbeiten und sich entsprechend abstimmen.

<sup>20</sup> Anlage 2 ThürGUSVO, Serviceportal Freistaat Thüringen: [http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdocodoc=yes&doc.id=jlir-GemUnterKSozBVTHpAnlage2](http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdocodoc=yes&doc.id=jlir-GemUnterKSozBVTHpAnlage2) Zugriff: 15.08.2016, 09:16 Uhr.

<sup>21</sup> Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG, Ausländerbehörde Sömmerda.

## 4.2 Migrationsberatungsstelle und Jugendmigrationsdienst

Die Migrationsberatung und der Jugendmigrationsdienst sind die beiden migrationsspezifischen Beratungsangebote, die aus Bundesmitteln finanziert werden.

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) ist ein aus Bundesmitteln des Bundesministeriums des Innern gefördertes, den Integrationskurs ergänzendes Angebot. Es ist individuell, zeitlich befristet (i.d.R. max. 3 Jahre nach Tag der Einreise) und bedarfsorientiert. Vorrangig soll der Beratungsbedarf von Personen berücksichtigt werden, die eine Verpflichtung zum Integrations Sprachkurs erhalten haben. Ziel ist eine ganzheitliche Beratung und Unterstützung bei den ersten Schritten in Deutschland für die Gruppe der erwachsenen Zugewanderten ab dem 27. Lebensjahr. Diese soll anhand eines Integrationsförderplans festgehalten werden.<sup>22</sup>

Im Landkreis Sömmerda wird die Beratung vom THEPRA Landesverband Thüringen e.V. angeboten. Grundsätzlich richtet sich das Angebot an Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Ausnahme bilden seit 01.07.2016 hierbei Geflüchtete aus den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive. Hier kann bereits eine Unterstützung im Rahmen des Asylverfahrens erfolgen.

Die Beratungsstelle in Sömmerda existiert seit 01.01.2015 und hat jeden Donnerstag Sprechzeiten von 10 bis 16 Uhr. Die Personen sprechen ohne Termin vor. Nach Aussagen der Berater seien es wöchentlich ca. 10 Personen. Teilweise werde die MBE auch in Erfurt angenommen, wo die Berater an den anderen Tagen in der Woche vor Ort sind. Hauptsächlich werde das Angebot von Personen aus Syrien und dem Irak wahrgenommen, teilweise auch von Personen aus Somalia. Der zuständige Berater in Sömmerda spricht Arabisch, eine weitere Beraterin spricht Russisch.

Überwiegende Beratungsinhalte seien Informationen zu Asylverfahren und dem Aufenthaltsstatus. Weiterhin werde häufig die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen in Anspruch genommen. Auch Familiennachzug oder Wohnungssuche seien Themen der Beratungsgespräche. Zudem leiste die MBE eine Erstberatung für die Anerkennung von Berufsabschlüssen und verweise an weiterführende Stellen. Als Problempunkte werden an die Berater immer wieder das Fehlen der ÖPNV-Verbindungen herangetragen oder auch der Wille zum Umzug in größere Städte. Die Fluktuationstendenz wird generell als hoch eingeschätzt.<sup>23</sup>

Neben der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer gibt es den Jugendmigrationsdienst (JMD), welcher aus den Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert wird. Die Zielgruppe, auf die das Beratungsangebot ausgerichtet ist, sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder guter Bleibeperspektive. Der Jugendmigrationsdienst richtet sich an junge Migranten im Alter von 12 bis 27 Jahren. Auch die Eltern werden in die Beratungsarbeit mit einbezogen.<sup>24</sup>

Für den Landkreis Sömmerda ist der Christliche Verein junger Menschen Weimar e.V. (CVJM) zuständig. Das Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich über Weimar, das Weimarer Land und den Landkreis Sömmerda. Derzeit werden ca. 560 Personen betreut. Etwa 30 von ihnen seien aus dem Landkreis Sömmerda und reisen für die Beratung direkt nach Weimar an. Nach Angaben des Beraters werde das Angebot in der Regel von Personen ab ca. 20 Jahren wahrgenommen, die bereits nicht mehr schulpflichtig sind. Für die 560 Personen ergibt sich Vollzeitäquivalent (VZÄ) von 2,2. Derzeit ist hier jedoch ein Stellenanteil 0,5 unbesetzt. Perspektivisch wird hierzu auch keine Nachbesetzung erfolgen, da dies vom Fördermittelgeber nicht vorgesehen ist. Aufgrund der Beratungszahl von Personen aus

<sup>22</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Beratung für Erwachsene: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html> Zugriff: 22.08.2016, 09:10 Uhr.

<sup>23</sup> Laut Auskunft der Migrationsberatungsstelle für erwachsene Zuwanderer des THEPRA Landesverbandes e.V. vom 21.07.2016.

<sup>24</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Beratung für junge Menschen: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/JugendlicheBeratung/jugendlicheberatung-node.html> Zugriff: 22.08.2016, 09:24 Uhr.

dem Landkreis Sömmerda ergebe sich ein Stellenanteil von 5 %, was 2 Stunden pro Woche entsprechen würde. Ursprünglich war es angedacht, dass eine mobile Beratungsstelle im Landkreis Sömmerda implementiert wird. Dies ließ sich jedoch aufgrund der fehlenden personellen Ressourcen bisher nicht umsetzen.

Die Beratungsstelle des JMD befindet sich in Weimar. Mittwochs und donnerstags gibt es eine offene Sprechstunde. Hier haben die Beratungssuchenden die Möglichkeit, sich in eine Rastertabelle einzutragen, um am entsprechenden Tag einen Vorsprachetermin zu erhalten. Im Rahmen der Beratung sei stets ein Sprachmittler anwesend, der vom JMD bereitgestellt werde. Die Zielgruppe finde den Zugang zur Beratungsstelle in der Regel über informelle Kommunikation untereinander oder durch Information von anderen Trägern.

Die Beratungsinhalte beziehen sich meist auf Fragen zum Aufenthaltsstatus. Auch Fragen zu Berufsanerkennung und Berufswegeplanung seien Gegenstand der Beratung. Weiterhin gebe es Gruppenangebote. Dies können Tagesausflüge beispielsweise zur Besichtigung der jüdischen Gemeinde in Erfurt oder von Museen in Leipzig sein. Aber es werden auch Schlauchboot- oder Paddeltouren angeboten. Diese können auch in Kooperation mit den Berufsschulen stattfinden. Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres – Sprache (BVJ-S) in Weimar werden mehrtägige Camps angeboten. An diesen nehmen auch die Lehrer teil. Der JMD pflegt auch Kontakt zu anderen Institutionen. Ein Beispiel hierfür ist die Moschee in Erfurt. Hier werden Themen wie Familienplanung oder Verheiratung von Minderjährigen thematisiert.<sup>25</sup>

Die potentielle Zielgruppe stellt einen wesentlichen Anteil der Geflüchteten im Landkreis Sömmerda dar. Insofern lässt sich darauf schließen, dass Beratungsbedarf vorhanden ist, dem sich derzeit in der Hauptsache andere Ansprechpartner wie beispielsweise Sozialbetreuer oder Ehrenamtliche annehmen. Aus diesem Grund wäre es notwendig, eine Beratung für junge Erwachsene vor Ort anzubieten.

#### 4.3 Sozialbetreuung von anerkannten Geflüchteten

Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und die eine Bleibeperspektive aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland haben, erhalten keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr. Entsprechend entfällt somit auch die gesetzliche Grundlage für das Fortführen der sozialen Betreuung und Beratung nach ThürGUSVO.

Gleichzeitig werden die Geflüchteten mit einer Vielzahl von Neuerungen konfrontiert. Durch den Wechsel in den Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) ergeben sich neue Anforderungen. Da oftmals kein oder nur in geringem Umfang ein Deutschkurs besucht wurde, sind die Sprachkenntnisse nicht ausreichend, um sich im Alltag zu verständigen. Gleichzeitig ist das SGB II nicht spezifisch auf Flüchtlinge ausgerichtet und erfordert, dass diese Personen Verantwortung für neue Lebensbereiche in Deutschland übernehmen. Als Beispiele hierfür wäre die Eröffnung eines eigenen Kontos, der Abschluss eines Mietvertrags für eine Wohnung, das Beantragen einer Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse oder aber auch die Beantragung von Kinder- und Elterngeld zu nennen.

Dieser Wechsel überfordert den Großteil der Geflüchteten. Die Personen bedürfen weiterer Unterstützung. Diese ist jedoch nicht von Jobcenter, Migrationsberatungsstellen oder Ehrenamtlichen vollumfänglich leistbar.

Der skizzierte Problemaufriss zeigt den dringenden Bedarf. Ziel wäre es, eine durchgängige soziale Betreuung und Beratung zu etablieren. Hierbei sollte der Grundsatz gewahrt sein, die Ressourcen des

<sup>25</sup> Laut Auskunft des Jugendmigrationsdienstes des CVJM Weimar e.V. vom 22.07.2016.

Geflüchteten mit einzubinden und ihn zur Selbsthilfe zu stärken, sodass die Betreuung bedarfsgerecht eingesetzt werden kann.

In der Praxis wird es derzeit insoweit umgesetzt, dass die Sozialbetreuer die Geflüchteten bis zum Ersttermin beim Jobcenter begleiten. Der Sozialbetreuer unterstützt den Geflüchteten auch bei Wegen in Vorbereitung zum Jobcentertermin.

Am 26.08.2016 ist die Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen in Kraft getreten. Im Rahmen der Richtlinie soll auch die Sozialbetreuung anerkannter Geflüchteter für die Kalenderjahre 2016 sowie 2017 finanziert werden. Im Landkreis Sömmerda wurde hierzu ein Interessensbekundungsverfahren ausgeschrieben.

## 5 Ehrenamtskoordination im Landkreis Sömmerda

Am 01.01.2016 wurde das Projekt „Begegnungs(t)räume“ über die Aktion Mensch initiiert. In Trägerschaft des ASB werden im Rahmen dieses Projektes die ehrenamtlichen Aktivitäten in der Flüchtlingshilfe im Landkreis Sömmerda koordiniert. Über eine Laufzeit von zunächst drei Jahren unterstützen zwei Ehrenamtskoordinatorinnen interessierte Bürger sowie Geflüchtete. Die Ehrenamtskoordinatorinnen sind in der Regel in den Räumlichkeiten des Weltladens „LOCODEMU“ in Sömmerda erreichbar. Dienstagvormittags findet eine Sprechzeit von 9 Uhr bis 12 Uhr im „Refugium“ in der Bahnhofstraße 2 in Sömmerda statt.

Ein Hauptaugenmerk der Arbeit liegt dabei auf dem Schaffen von Begegnungsräumen, um den Austausch zwischen einheimischen Bürgern und Geflüchteten zu fördern. Seit Projektbeginn wurden bereits mehrere Ideen umgesetzt, sodass sich die Ehrenamtskoordination als feste Größe im Integrationsnetzwerk etabliert hat.

Im Frühjahr 2016 startete das Projekt zunächst mit einer „Suppenparty“ im „LOCODEMU“, um landestypische Suppen von Geflüchteten und Einheimischen zu kochen und diese dann gemeinsam zu verkosten. Bereits im Juni 2015 hat sich die Idee der „Weltküche“ entwickelt, welche im Projekt mit aufgenommen wurde und nun donnerstags ebenfalls auf Spendenbasis einen internationalen Mittagstisch für alle Interessierten anbietet. Donnerstagnachmittags findet ebenfalls wöchentlich ein „Café International“ statt, welches mit Kaffee, Tee und Gebäck aus anderen Kulturen Begegnungsräume schafft. Es wurde ebenfalls bereits zu „Länderabenden“ eingeladen, bei denen Geflüchtete ihr Herkunftsland vorstellen konnten und anderen einen Einblick in ihre Lebenswelt gewährt haben.

Jeden ersten Donnerstag im Monat findet ein Ehrenamtsstammtisch statt. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit für aktive Ehrenamtliche, sich untereinander über Erfahrungen, Probleme und Wünsche auszutauschen. Je nach Bedarf werden auch Fortbildungsveranstaltungen, wie beispielsweise im Bereich Asylrecht, angeboten. Dieser Stammtisch wird von einer beständigen Gruppe von ca. 20 Personen regelmäßig wahrgenommen.

Das Angebot wird in der Regel von ehrenamtlich Engagierten in der Flüchtlingshilfe wahrgenommen, die überwiegend dezentral untergebrachte Geflüchtete betreuen. Hauptsächlich Ehrenamtliche aus der Stadt Sömmerda aber auch aus dem Kreisgebiet nehmen am Stammtisch teil. Interessierte Bürger und Geflüchtete aus dem Landkreis wenden auch unter anderem direkt an die Gemeinschaftsunterkunft vor Ort, wo ebenfalls ehrenamtliche Aktivitäten durch die Sozialbetreuer oder die Leiter der Unterkünfte koordiniert werden. Als Beispiel hierfür zu nennen wären die Kleiderkammern, die in jeder Gemeinschaftsunterkunft ehrenamtlich geführt werden. Weiterhin wurden bereits Sprachtandems, Sportangebote und Frauennachmittage vor Ort realisiert. Die Gemeinschaftsunterkünfte sowie die Ehrenamtskoordinatorinnen in Sömmerda stehen aber auch im direkten Kontakt und stimmen sich – insbesondere bei Fortbildungsangeboten - ab.<sup>26</sup>

Perspektivisch ist über die Ehrenamtskoordination die verstärkte Einbindung von Geflüchteten in ehrenamtliche Tätigkeiten geplant. Zudem wird die Etablierung eines Ehrenamtsbeirats angestrebt. Weiterhin stehen die beiden Koordinatorinnen im Kontakt mit den Ehrenamtskoordinationsstellen in anderen Landkreisen und dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, um Anregungen und Ideen für die Umsetzung weiterer Projekte zu gewinnen.

<sup>26</sup> Laut Auskunft der Ehrenamtskoordinatorinnen im Projekt „Begegnungs(t)räume“ vom 22.06.2016.

Die Ehrenamtskoordination im Landkreis Sömmerda bietet den Ehrenamtlichen die Gelegenheit zum Austausch und leistet fachliche Hilfestellung. Ergänzt durch den Aspekt der Wertschätzung stärkt sie somit die Rolle der Ehrenamtlichen wesentlich.

## 6 Sprachkursangebote im Landkreis Sömmerda

Mit dem Flüchtlingszustrom im Landkreis Sömmerda ergab sich automatisch ein wesentlicher Bedarf an Sprachkursen. Für eine gelingende Integration sind Kenntnisse in der Sprache der Aufnahmegesellschaft eine unabdingbare Voraussetzung. Aus diesem Grund haben ortsansässige Sprachkursträger auf den Bedarf reagiert und unter anderem in Kooperation mit der Agentur für Arbeit Sömmerda und dem Jobcenter Sömmerda Sprachkursangebote vor Ort initiiert. Wie bereits eingangs erwähnt soll dieses Kapitel an dieser Stelle nur verknappt dargestellt werden, da eine gesonderte Bildungsberichterstattung zu den Geflüchteten erfolgen wird.

Der strukturelle Rahmen sowie die Inhalte der Integrationskurse sind in der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) geregelt. Ziel des Kurses ist es, dass die Teilnehmer das Sprachniveau B1 erwerben, sodass eine selbstständige Sprachverwendung im Alltag möglich ist. In der Regel umfasst ein Integrationskurs 600 Unterrichtsstunden Sprachunterricht und 100 Unterrichtsstunden Orientierungskurs. Im Orientierungskurs werden das deutsche Rechtssystem sowie Normen und Werte vermittelt, die das Zusammenleben in Deutschland prägen. Der Integrationskurs wird von Trägern im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Er steht nicht nur für teilnahmeberechtigte Personen aus dem Kreis der Geflüchteten offen, sondern richtet sich an alle Migranten mit Sprachförderbedarf, sofern sie zur Gruppe der in § 4 IntV aufgeführten Personen gehören.<sup>27</sup>

Durch die Kooperation im „Netzwerk Integration“, welches im Kapitel 9 des Berichtes konkret erläutert wird, gelang eine Abstimmung der Sprachkursträger untereinander, sodass für die zweite Jahreshälfte 2016 für jeden Monat ein Integrationskurs angeboten werden kann. Somit kann sichergestellt werden, dass die Teilnehmereberechtigten zeit- und wohnortnah ein Bildungsangebot erhalten. Die Kreisvolkshochschule Sömmerda hat bereits mehrjährige Erfahrung in der Durchführung von Integrationskursen. Neben ihr führen derzeit auch die freien Träger Nestor GmbH und makotech GmbH Integrationskurse durch.

Bevor Integrationskurse in diesem Maße in Sömmerda angeboten wurden, nahmen Personen unter anderem Angebote in Erfurt wahr. Dies wurde bis zur Initiierung wohnortnaher Angebote auch vom BAMF gefördert.

Es besteht auch die Möglichkeit spezielle Integrationskurse durchzuführen. Im Landkreis Sömmerda wird seit August 2016 ein Jugendintegrationskurs für die Gruppe der nicht mehr schulpflichtigen bis unter 27-Jährigen angeboten. Dieser Kurs wird von der makotech GmbH umgesetzt. Zudem ist ein Alphabetisierungsintegrationskurs ab November 2016 geplant, der für Personen ausgerichtet ist, die kein Lese- und Schreibverständnis vorweisen können. Diesen Kurs wird die Kreisvolkshochschule Sömmerda umsetzen. Beide Kurse haben einen um 300 Stunden erweiterten Sprachkursteil. Die Bedarfe für beide Kurse konnten durch Abstimmung im „Netzwerk Integration“ aufgegriffen werden.

Eine Aussage zu dem Erfolg der Integrationskurse kann an dieser Stelle noch nicht getroffen werden.

Neben den Integrationskursangeboten gibt es weitere Sprachfördermöglichkeiten, deren Ziel es ist, zunächst Grundkenntnisse in Deutsch zu vermitteln. Zielgruppe dieser Angebote sind in der Regel Personen aus dem Kreis der Geflüchteten. Die Notwendigkeit ergab sich daraus, da der Zugang zu Integrationskursen nur für Teilnehmereberechtigte gegeben ist und ein Großteil der Asylsuchenden keine Sprachkenntnisse erwerben konnte. Hierzu zählen Einstiegskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die von der Agentur für Arbeit auf Grundlage des im Rahmen des

<sup>27</sup> IntV: <http://www.gesetze-im-internet.de/intv/index.html#BJNR33700004BJNE000504116> Zugriff: 09.11.2016, 11:10 Uhr.

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes geänderten § 421 SGB III gefördert wurden. Diese Kurse richteten sich an Personen aus Syrien, Iran, Irak und Eritrea. Ihre Umsetzung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Unterricht fand unter anderem auch in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort statt. Im Regelfall gingen die Teilnehmer in weiterführende Sprachkurseangebote über.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit an Sprachkursen teilzunehmen, die über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein von der Agentur für Arbeit auf Grundlage von § 45 SGB III gefördert werden. Diese Kurse, die Asylbewerbern mit einem (nachrangigen) Arbeitsmarktzugang offen stehen, beinhalten neben berufsbezogener Deutschförderung auch Coachings und optionale Praktika.

Dazu gab es auch im Rahmen einer sprachlichen Erstförderung Alphabetisierungskurse für erwachsene Asylbewerber, welche über Landes- oder Spendenmittel finanziert wurden und in einem geringen Umfang von bis zu 4 Wochenstunden stattgefunden haben.

Neben den formellen Sprachangeboten haben sich auch im Landkreis Sömmerda informelle Sprachpatenschaften auf ehrenamtlicher Basis gebildet. Diese wurden bereits im Kapitel 4 „Ehrenamtskoordination im Landkreis Sömmerda“ aufgegriffen und sollen an dieser Stelle nur zur Vollständigkeit erwähnt werden.

An dieser Stelle lässt sich zusammenfassen, dass die Bildungsträger im Landkreis Sömmerda mit einer sehr heterogenen Gruppe von Teilnehmern konfrontiert sind. Die Zusammensetzung der einzelnen Sprachkursgruppen hat einen Einfluss auf den Lernerfolg. Es wird versucht, durch Einstufungstests oder eben auch Sprachkurseangebote für spezielle Personengruppen einen größtmöglichen Lernfortschritt zu gewährleisten. Dennoch zeigen strukturelle Gegebenheiten, wie beispielsweise eine Mindestteilnehmerzahl, Grenzen für die Ausgestaltung der Sprachkurseangebote auf.



## 7 Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Landkreis Sömmerda

Im Folgenden soll ein kurzer Einblick in die Situation der Geflüchteten in Kindertageseinrichtungen sowie Schule gegeben werden. Eine Vertiefung der Thematik wird im Bildungsbericht gesondert erfolgen.

Nach § 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist auch auszugehen, wenn ein Kind mit seiner Familie für die Dauer des Asylverfahrens aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Kommune zugewiesen worden ist. Auch Kinder, deren Asylverfahren abgeschlossen ist, unabhängig ob Aufenthaltserlaubnis oder Duldung, haben einen Rechtsanspruch.<sup>28</sup>

Betrachtet man die Gruppe der Geflüchteten im Landkreis Sömmerda, befinden sich 11,8 % im Alter mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.<sup>29</sup> Über die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder kann derzeit keine Aussage getroffen werden. Eine Erhebung wird durchgeführt. Im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden Kinder mit Migrationshintergrund abgebildet und der Bedarf an Betreuungsplätzen für das kommende Jahr abgefragt.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass der Besuch einer Kindertageseinrichtung und damit verbunden die Interaktion mit Gleichaltrigen positive Auswirkungen auf die Integration und insbesondere den Spracherwerb hat. Nach § 7 Abs. 3 ThürKitaG besteht die Möglichkeit, zusätzliche Förderung, wie beispielsweise beim Erlernen der deutschen Sprache, zu erhalten.

Für Kinder und Jugendliche aus dem Kreis der Geflüchteten gilt drei Monate nach Einreise die Schulpflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG). Die Schulpflicht endet mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres. Inwiefern ein 16-jähriger Geflüchteter noch der Schulpflicht unterliegt, bedarf einer gesonderten Feststellung und ist abhängig vom Zeitpunkt seines Geburtstages und der daraus geschlossenen Annahme zur Dauer der Vollzeitschulpflicht von zehn Schulbesuchsjahren.<sup>30</sup>

Zum Stand 01.08.2016 sind im Landkreis Sömmerda insgesamt 22,5 % der Geflüchteten im schulpflichtigen Alter.<sup>31</sup> An zwölf der insgesamt 31 Schulen im Landkreis Sömmerda werden Geflüchtete unterrichtet. Hierbei handelt es sich um fünf Grundschulen wie auch fünf Regelschulen, einem Gymnasium sowie der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sömmerda.<sup>32</sup>

Die Geflüchteten werden vom staatlichen Schulamt Mittelthüringen den Schulen zugewiesen. Hierbei wird auch geprüft, inwiefern die jeweilige Schule Kapazitäten für die Aufnahme des Schülers hat. Eine Obergrenze ist hierzu gesetzlich nicht geregelt. Um einerseits den speziellen Bedarfen der Gruppe gerecht werden zu können und andererseits den Unterricht für die anderen Kinder und Jugendlichen in der Klasse regulär fortzuführen, wurden seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) auf Basis der in Thüringen geltenden Schulgesetzgebung Regelungen getroffen.

Die Einstufung des ausländischen Kindes oder Jugendlichen in die jeweilige Klasse erfolgt durch Feststellung des Schulleiters im Einzelfall. Grundsätzlich werden die Schüler in Klassen mit

<sup>28</sup> TMBJS, Handreichung – Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen: [https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/empfehlungen/2016-08-02\\_handreichung\\_fluechtlinge\\_kita.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/empfehlungen/2016-08-02_handreichung_fluechtlinge_kita.pdf) Zugriff: 22.11.2016, 11:48 Uhr.

<sup>29</sup> Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, Personen mit anerkannten Asylanträgen, Ausländerbehörde Sömmerda.

<sup>30</sup> FAQ zur Schulpflicht und Aufnahme von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache, TMBJS [http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/faq\\_schulpflicht\\_migration.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/faq_schulpflicht_migration.pdf) Zugriff: 22.11.2016, 08:42 Uhr.

<sup>31</sup> Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, Personen mit anerkannten Asylanträgen, Ausländerbehörde Sömmerda.

<sup>32</sup> Laut Auskunft vom Schulverwaltungsamt des Landkreises Sömmerda aus 09/2016.

Gleichaltrigen eingestuft. Sollte ein Förderbedarf bestehen oder es der Entwicklungsstand des Schülers erfordern, kann auch eine Einstufung um eine Klassenstufe niedriger erfolgen. In begründeten Ausnahmen ist auch eine Herabstufung um zwei Klassen möglich. Die Einstufung in eine niedrigere Klassenstufe ist nicht allein aufgrund fehlender Deutschkenntnisse begründbar.

Das Lernziel der Schüler aus dem Kreis der Geflüchteten entspricht dem allgemeinen Lernziel der Klasse. Es besteht die Möglichkeit, spezielle Fördermaßnahmen zum Spracherwerb wie auch Erwerb von Fachkenntnissen nach § 47 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) durchzuführen. Weiterhin gibt es noch die Option des zeitweiligen Notenverzichts (§ 59 Abs. 6 ThürSchulO) oder eines weiteren Schulbesuchsjahrs (§ 19 ThürSchulG), um den Lernerfolg und somit einen potentiellen Schulabschluss zu begünstigen.

Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ohne Hauptschulabschluss können ein Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache (BVJ-S) absolvieren. Nach einem Jahr können die Teilnehmer in ein reguläres Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) wechseln und dort ihren Hauptschulabschluss erwerben.<sup>33</sup> An der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sömmerda gibt es im Schuljahr 2016/2017 zwei BVJ-S-Klassen.

Für den Lernerfolg ist entscheidend, welche Schulbildung das Kind oder der Jugendliche bereits im Herkunftsland erhalten hat. Generell haben die Erfahrungen gezeigt, dass es umso förderlicher für den Integrationsprozess ist, je früher das Kind oder der Jugendliche die Schule in Deutschland besucht.

---

<sup>33</sup> TMBJS, FAQ zur Schulpflicht und Aufnahme von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache: [http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/faq\\_schulpflicht\\_migration.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/faq_schulpflicht_migration.pdf) Zugriff: 22.11.2016, 08:42 Uhr.

## 8 Integration in Ausbildung und Arbeit

Ein wesentliches Ziel ist es durch die Integration in den Arbeitsmarkt die Geflüchteten zu befähigen, dass sie ihren Lebensunterhalt nachhaltig eigenständig sicherstellen können. Auch dieser Abschnitt des Berichtes soll nur verkürzt aufgegriffen werden, da der Übergang in Ausbildung und Arbeit in der Bildungsberichterstattung thematisiert wird. Wie bereits im Kapitel 5 erläutert, ist der Erwerb der Deutschen Sprache Bedingung für eine gelingende Integration in den Arbeitsmarkt. So ist beispielsweise eine Arbeitsschutzunterweisung im Rahmen eines Praktikums ohne ausreichende Sprachkenntnisse nicht möglich.

Die Gruppe der Geflüchteten ist sehr heterogen. Die Personen verfügen über verschiedenste Erwerbsbiografien. Auf den Landkreis Sömmerda bezogen kann noch keine Aussage über den Bildungsstand der Zielgruppe getroffen werden. Eine Erhebung zu Bildungshintergrund und Qualifikationen steht aus.

Ob eine Person aus dem Kreis der Geflüchteten einen Arbeitsmarktzugang hat, ist abhängig vom Aufenthaltsstatus. Die entsprechenden Regelungen sind im Aufenthaltsgesetz aufgeführt. Beginnend mit dem Tag der Antragsstellung gilt für Asylbewerber ein generelles dreimonatiges Arbeitsverbot. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines anerkannten Asylantrages haben einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebungsverbot haben, entscheidet die Ausländerbehörde, ob Erwerbstätigkeit gestattet ist. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung müssen generell vorab die Erlaubnis für das Ausüben einer Beschäftigung von der Ausländerbehörde einholen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Gleichzeitig holt die Ausländerbehörde auch die Zustimmung der Agentur für Arbeit ein. Wenn sich Personen seit mehr als vier Jahren in Deutschland aufhalten, dann ist eine Zustimmung der Agentur für Arbeit im Regelfall nicht mehr erforderlich. Vom Arbeitsmarkt grundsätzlich ausgeschlossen sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die die Verpflichtung haben, sich in der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten sowie Personen, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG kommen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben.<sup>34</sup>

Während sich die Personen noch im Asylverfahren befinden, besteht die Möglichkeit sich nach Ablauf der Dreimonatsfrist bei der örtlichen Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Hier können bereits erste arbeitsmarktbezogene Beratungen erfolgen. In der Regel wird jedoch der Sprachbedarf thematisiert. Für Personen, die keine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs haben, können wie bereits im Kapitel 5 genannt, Sprachkursangebote über andere Förderinstrumente initiiert werden.

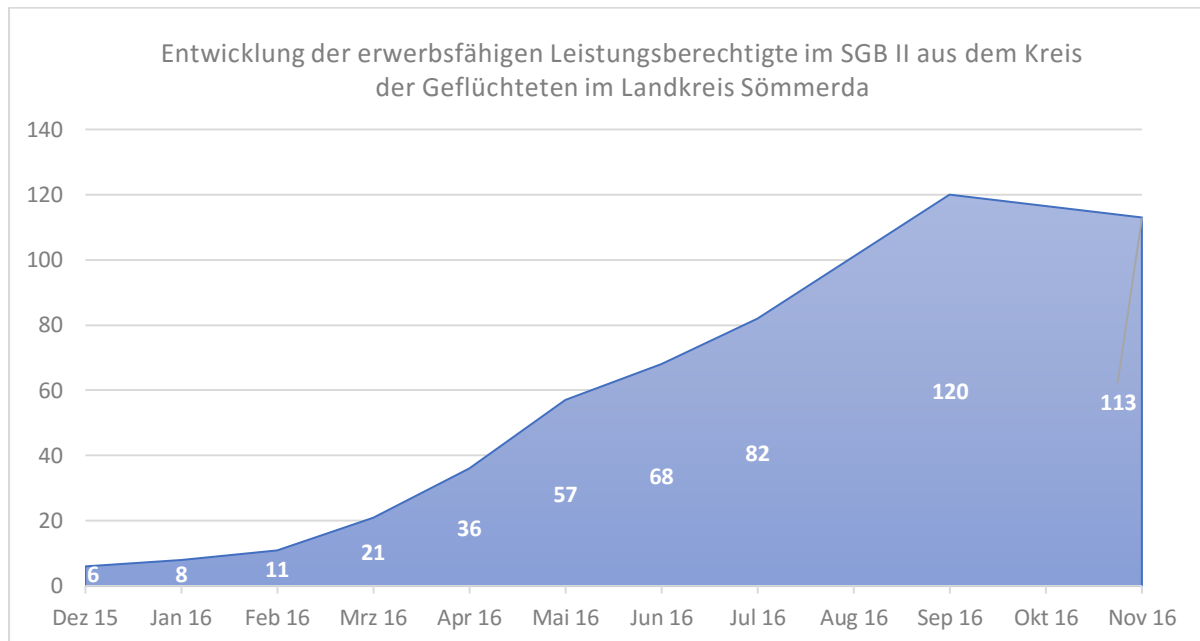
In der Regel gehen die Personen nach positivem Entscheid über den Asylantrag in den Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) über. In der praktischen Umsetzung hat das Jobcenter Sömmerda einen wöchentlichen Vorsprachentag für die Personengruppe, die aus dem AsylBLG einen Erstantrag auf Leistungen nach dem SGB II stellt, eingerichtet. An diesem Tag sind entsprechende Sprachmittler vor Ort, die die Gespräche zur Leistungsgewährung sowie das erste Vermittlungsgespräch bei Bedarf begleiten.

In der folgenden Grafik lässt sich die Entwicklung der Anzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem Kreis der Geflüchteten im Bezug von Leistungen nach dem SGB II ablesen. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten nach § 7 SGB II Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zum Erreichen der entsprechenden Altersgrenzen für den Eintritt in die Altersrente. Kinder unter 15 Jahren sind ebenfalls

<sup>34</sup> Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen, BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html> Zugriff: 09.08.2016, 08:32 Uhr.

Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, stehen dem Arbeitsmarkt jedoch nicht zur Verfügung und werden somit nicht als erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufgeführt.



7 Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aus dem Kreis der Geflüchteten im Landkreis Sömmerda<sup>35</sup>

Die Entwicklung zeigt einen stetigen Anstieg der Leistungsberechtigten. Zum November ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, der sich vermutlich aus dem Wegzug von Hilfeempfängern ergibt. Zum Stand 11.11.2016 beziehen insgesamt 181 Personen aus dem Kreis der Geflüchteten Leistungen nach dem SGB II. Diese Personen bilden insgesamt 87 Bedarfsgemeinschaften. 68 Personen sind Kinder unter 15 Jahren. 113 Personen zählen als erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Da die Personen aus dem Kreis der Geflüchteten, die in den SGB II-Leistungsbezug wechseln, in der Regel über nicht ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, kann das Jobcenter zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, sofern dies noch nicht von anderer Stelle erfolgt und im Rahmen der Zumutbarkeit möglich ist. Dies geschieht bei der Mehrheit der Fälle. Laut Angaben des Jobcenters Sömmerda sind von 113 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 103 ohne ausreichende Deutschkenntnisse. Hiervon haben 77 eine Verpflichtung zum Integrationskurs erhalten bzw. nehmen bereits daran teil.

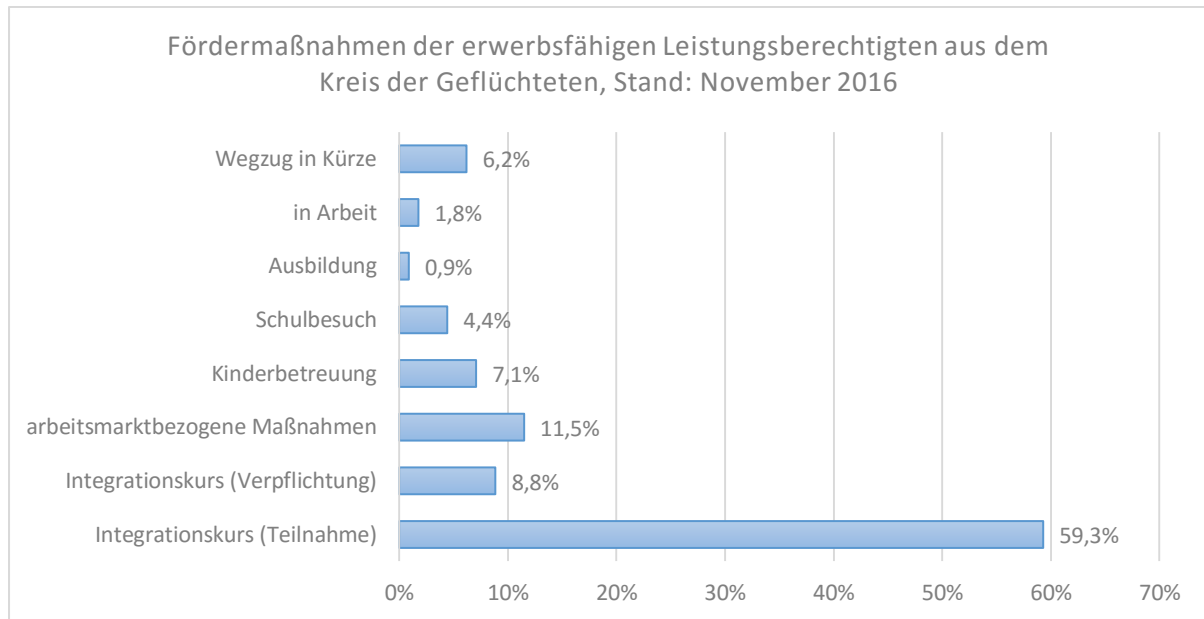
Aufgrund des vorrangigen Sprachförderbedarfs sind bisher nur wenige berufsbezogene Bildungsmaßnahmen gestartet. Die folgende Abbildung 9 stellt die Verteilung der Integrationsmaßnahmen im Jobcenter Sömmerda dar.

Hieran ist ersichtlich, dass 59,3 % bereits an einem Integrationskurs teilnehmen. Weitere 8,8 % sind hierzu verpflichtet worden. Sie sind angehalten, das nächste verfügbare Integrationskursangebot wahrzunehmen.

11,5 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befinden sich in arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen. Hierzu zählen die reguläre Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II, wie auch Einstiegsqualifizierungen, bei denen bereits ein Vorpraktikum in einem Betrieb absolviert wird, um dort anschließend eine Ausbildung zu beginnen. Auch das Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt Sprache ist hierunter aufgeführt. Über diese Maßnahme haben die Teilnehmer die Möglichkeit den Hauptschulabschluss zu erwerben, sofern sie bereits ihre Schulpflicht erfüllt haben.

<sup>35</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Jobcenters Sömmerda.

Eine weitere Maßnahme ist das arbeitsmarktbezogene Projekt „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF) von Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer. Auch reguläre Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger nach § 45 SGB III werden umgesetzt und sind in der Grafik in dem Bereich arbeitsmarktbezogene Maßnahmen aufgeführt.



8 Fördermaßnahmen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem Kreis der Geflüchteten<sup>36</sup>

Für 7,1 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist eine derzeitige Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt aufgrund notwendiger Kinderbetreuung nicht gegeben. 0,9 % befinden sich in Ausbildung und 1,8 % sind in Arbeit. 4,4 % besuchen regulär die Schule. Die verbleibenden 6,2 % werden in Kürze aus dem Landkreis Sömmerda wegziehen. Aus diesem Grund werden keine weiterführenden Eingliederungsbemühungen vor Ort in Zuständigkeit des Jobcenters Sömmerda erfolgen.

<sup>36</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage der Daten vom Jobcenter Sömmerda.

## 9 Angebote im Bereich Freizeit

Der Anspruch an eine gelingende Integration ist nicht allein mit der selbstständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfüllt. Vielmehr umfasst Integration auch die selbstbestimmte Lebensgestaltung im Bereich Freizeit. Am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen bzw. den Zugang dazu zu haben, sind Aspekte des Integrationsprozesses, die insbesondere für Personen mit einer Bleibeperspektive in Deutschland von Bedeutung sind.

Es ist nur eingeschränkt möglich, eine Aussage über den Bereich Freizeit zu treffen. Einerseits gibt es keine repräsentative Datenerhebung. Die Freizeitangebote sind sehr heterogen in Thema, Umfang und Verbindlichkeit. Zudem gibt es eine Vielzahl an informellen Freizeitmöglichkeiten. Teilweise etablieren sich diese auch aus dem Kreis der Geflüchteten.

Andererseits ist man mit den unterschiedlichen Interessenslagen konfrontiert. Aufgrund kultureller Verschiedenheiten wird auch das Selbstverständnis von Freizeit unterschiedlich ausgelegt. Das Risiko für Akteure, die Angebote planen, besteht folglich darin, dass das Interesse der Zielgruppe verfehlt wird. Somit werden Ressourcen verschwendet und die Bestrebungen stellen eine Negativerfahrung für alle Beteiligten dar.

Um dies zu vermeiden, ist die Entwicklung und Etablierung von Freizeitangeboten als Prozess anzusehen. Die bisherigen Erfahrungen in der Integrationsarbeit im Landkreis Sömmerda haben gezeigt, dass die Geflüchteten einerseits das Fehlen geeigneter Angebote anmerken und in ihrem Alltag viel Zeit ungetan verstreicht. Im Widerspruch dazu werden geschaffene Angebote nicht wahrgenommen. Sinnvoll ist es daher, den direkten Kontakt zu den Geflüchteten zu suchen. Um dies zu unterstützen sollen im Landkreis Sömmerda zu Arbeitskreistreffen im „Netzwerk Integration“ Interessenvertreter der Zielgruppe eingeladen werden.

Einen niedrigschwelligen Raum für Begegnung und Freizeitgestaltung stellt der Sport dar. Im Landkreis Sömmerda können sich Sportvereine über den Kreissportbund Sömmerda (KSBS) gemeinsam organisieren. Als Dachorganisation von 140 Sportvereinen im Landkreis fördert und unterstützt er, unter anderem im Auftrag des Landessportbundes Thüringen e.V., seine Sportvereine und Sportfachverbände im Landkreis Sömmerda. Dies geschieht insbesondere in den Bereichen der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Sportarten, der finanziellen Förderung, dem Angebot von Fortbildungsprogrammen, der Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Durchführen von Projekten. Zur Integration von Geflüchteten in die Sportvereine berät der KSBS im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen e.V. seine Sportvereine zu Versicherungs- und Rechtsfragen, zum Angebot von Wettbewerbssystemen der Sportfachverbände wie Punkt- und Pokalkämpfe zu finanzieller Unterstützung bei Projekten zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fortbildungen. Die Zuwendung der Sportvereine zu Geflüchteten erfolgt unabhängig von Alter und Geschlecht.

Bezugnehmend auf die Vereinsmitgliedschaft von Geflüchteten lässt sich konstatieren, dass die Vereine im Landkreis Sömmerda in der Regel Neumitgliedern offen gegenüber stehen. Bisher wurde noch kein Interessent abgelehnt, auch in den Fällen, wo die Finanzierung des Mitgliedsbeitrages nicht sichergestellt war. Es gibt acht Sportvereine, die sich besonders für Geflüchtete engagieren. Hierbei handelt es sich um den Kraftsportverein Weißensee e.V., den SV Sömmerda e.V. Abt. Leichtathletik, den Fußballsportverein Sömmerda e.V., den Freizeitsportverein 06 Kölleda e.V., den SV Empor Buttstädt e.V., den Eisenbahnersportverein Lok Sömmerda e.V. und den Kampfsportverein Marico San e.V. in Elxleben. Das hohe Engagement zeigt sich insbesondere durch zusätzliche Trainingszeiten, um beispielsweise junge Fußballspieler leistungsgerecht einschätzen zu können und dann ggf. einer bestehenden Sportgruppe zuzuführen. Weiterhin wird sich auch um die erforderliche Ausstattung der Sportler bemüht.

Anderweitig wird eine Mitgliedschaft von Geflüchteten in Sportvereinen im Landkreis Sömmerda nicht gesondert statistisch erhoben. Nach Auskunft des KSBS sind weitere Sportvereine in der Aufnahme Geflüchteter aktiv. Jedoch konstatiert der KSBS, dass er und die Vereine im Landkreis nicht den Ansatz verfolgen, explizit Angebote für Geflüchtete zu schaffen, sondern vielmehr den Zugang zu den bestehenden Strukturen herzustellen.

Sport ist ein geeignetes Medium für Integration, da einerseits der Spracherwerb durch Interaktion geschieht. Andererseits werden durch das Mannschaftsgefüge, Sportkameradschaften und die Teilhabe am Vereinsleben Sozialkompetenzen und Werte vermittelt. Dem KSBS ist sehr daran gelegen, dass der Vereinsfrieden in den Vereinen gewahrt wird. Entsprechend sollten Geflüchtete gegenüber einheimischen Mitgliedern nicht bevorzugt behandelt werden, da die Vereine gemeinnützig tätig und entsprechend auch Mitglieder aus sozial schwachen Verhältnissen zugehörig sind.

Besonderen Zulauf erhalten die Sportarten Fußball sowie Kraftsport. Das internationale Regelwerk in den Sportarten erleichtert den Zugang und trägt wesentlich zum Überwinden der Sprachbarrieren bei. Problematisch für die Vereine ist die Kontinuität der Teilnahme der Geflüchteten aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus bzw. des Wegzugs nach Anerkennung. Dies wiederum ist ein Hindernis für den Wettkampfbetrieb. Dennoch führt dies in den Vereinen nicht zu einer Einschränkung der Bereitschaft die Geflüchteten mit den Mitteln des Sports zu integrieren.<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> Laut Auskunft des Kreissportbundes Sömmerda vom 13.07.2016.

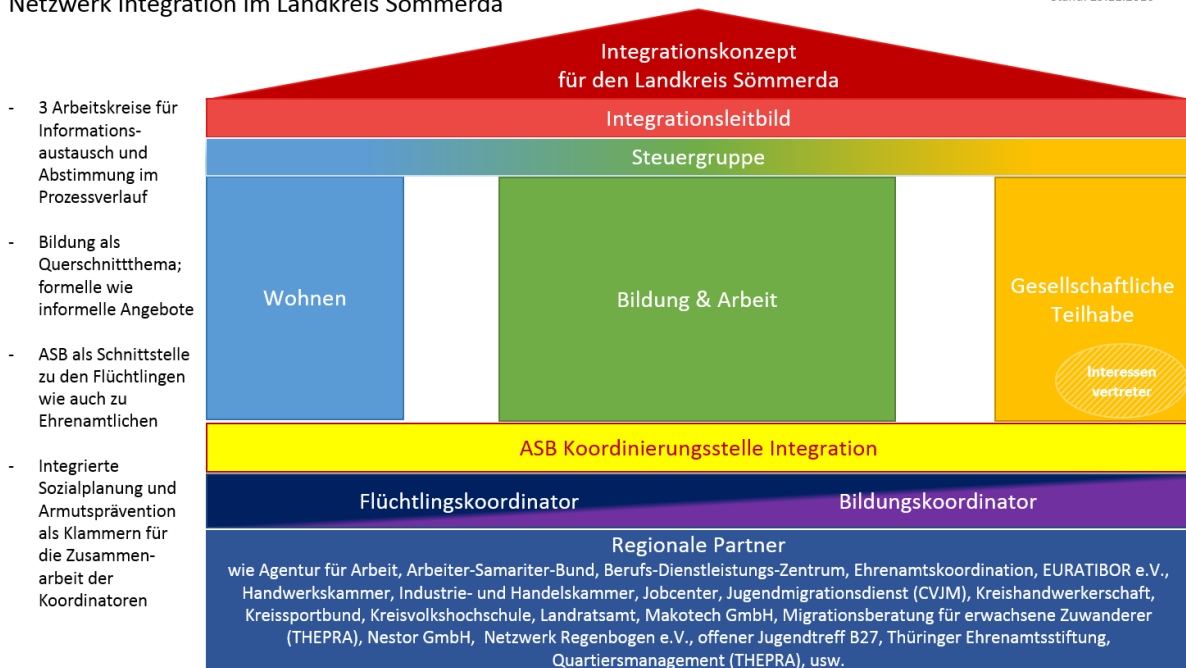
## 10 Netzwerk Integration

Das „Netzwerk Integration“ ist ein Zusammenschluss von Akteuren der Integrationsarbeit im Landkreis Sömmerda. Entstanden aus der Initiative des Jobcenters hat das Netzwerk seinen Ursprung im Herbst 2015. Aufgrund der hohen Zuwanderungszahlen waren eine Koordination der Integrationsbemühungen und eine Verständigung aller Akteure notwendig. Seit Frühjahr 2016 wird das Netzwerk vom Landratsamt Sömmerda koordiniert und stellt eine etablierte Austauschplattform aller Akteure dar. Beteiligt sind Vertreter verschiedener Institutionen von Flüchtlingshilfe über Arbeitsagentur und Jobcenter, Bildungsträger, Ehrenamtskoordination, Kreissportbund, Vertretern der Arbeitgeber, Wohnungsgesellschaften, Vertretern der Jugendarbeit und dem Quartiersmanagement sowie von migrationsspezifischen Beratungsstellen. Das Netzwerk ist ein offener Verbund.

Das gemeinsame Ziel aller Beteiligten ist die erfolgreiche Integration von Geflüchteten in den Landkreis Sömmerda. Das Netzwerk versteht sich als kooperatives Netzwerk, in dem Ressourcen gebündelt und Kapazitäten verknüpft werden, um die Handlungsfähigkeit bei der heterogenen Aufgabenstellung zu erhalten und auch erweitern zu können. Durch gezielte Abstimmung sollen Doppelstrukturen vermieden werden und durch Transparenz Handlungs- und Planungssicherheit hergestellt werden. Bedingung dafür ist, dass sich die Akteure aus dem Ressortdenken herauslösen.<sup>38</sup>

Netzwerk Integration im Landkreis Sömmerda

Stand: 29.11.2016



9 Aufbau des Netzwerks Integration im Landkreis Sömmerda<sup>39</sup>

Das Netzwerk besteht, wie im Schaubild ersichtlich, im Kern aus drei Arbeitskreisen, die sich an den Lebensbereichen der Zielgruppe orientieren. Der Arbeitskreis „Wohnen“ soll Lösungsmöglichkeiten zur Wohnsituation der Geflüchteten im Hinblick auf den Mangel an geeignetem Wohnraum erarbeiten. Im Arbeitskreis „Bildung und Arbeit“ sollen Bildungsangebote abgestimmt und Wege zur Integration in den Arbeitsmarkt besprochen werden. Der Arbeitskreis „gesellschaftliche Teilhabe“ widmet sich dem Bereich Freizeit. Hier werden aber auch die Aktivitäten der migrationsspezifischen Beratungsstellen sowie des ehrenamtlichen Engagements abgestimmt. Letztlich soll im Rahmen dieses Arbeitskreises

<sup>38</sup> Schubert, Herbert (Hrsg.): Netzwerkmanagement – Koordination von professionellen Vernetzungen – Grundlagen und Beispiele. Wiesbaden, 2008, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Auflage, S. 27 ff..

<sup>39</sup> Eigene Darstellung



die eigenverantwortliche Lebensgestaltung der Zielgruppe gefördert werden. Den Arbeitskreisen übergeordnet ist eine Steuergruppe, die aus Leitungsebene von Landratsamt, Agentur für Arbeit sowie Jobcenter und Flüchtlingshilfe des ASB besteht. Der ASB stellt im Netzwerk zudem die zentrale Schnittstelle zur Zielgruppe dar. Die Treffen der jeweiligen Arbeitskreise finden im etwa achtwöchigen Turnus statt. Der Veranstaltungsort wechselt regelmäßig. Organisation und Moderation der Arbeitskreise obliegen der kommunalen Koordinatorin von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte sowie der Flüchtlingskoordinatorin.

Durch die bisherigen Aktivitäten im Netzwerk konnte ein Überblick für alle Beteiligten über Integrationsangebote und Akteure geschaffen werden. Zudem erfolgt stets ein reger Informationsaustausch zu aktuellen Entwicklungen. In Bezug auf die Bildungsträger ist es gelungen, dass das Integrations Sprachkursangebot zwischen Makotech GmbH, Nestor GmbH und der Kreisvolkshochschule insoweit aufeinander abgestimmt wurde, dass jeden Monat in der zweiten Jahreshälfte 2016 ein Integrationskurs beginnen und somit dem potentiellen Teilnehmer ein zeitnahes Bildungsangebot unterbreitet werden kann.

Künftig sollen Interessenvertreter der Zielgruppe der Geflüchteten im Arbeitskreis „gesellschaftliche Teilhabe“ implementiert werden. Einen wesentlichen Punkt werden auch die Integrationsangebote in Arbeit einnehmen, die an einen erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses folgen sollen. Auch Angebote im Freizeitbereich und insbesondere die aktive Einbindung von Frauen in Integrationsangebote wird eine künftige Herausforderung sein.

## 11 Resümee

Der Landkreis Sömmerda hat den Zustrom an Geflüchteten – insbesondere im Jahr 2015 – bewältigen können. Bewältigung bedeutet, dass es gelungen ist, die Personen, die dem Landkreis zugewiesen worden sind, mit einer Unterkunft und dem Lebensnotwendigen zu versorgen. Jetzt ist es das Ziel, aus dem Reagieren in das Agieren überzugehen. Bisherige Integrationsbemühungen konnten bereits Strukturen schaffen. Insbesondere seien hier der Bereich der Sozialbetreuung und die Bildungsträger sowie das Engagement der Ehrenamtlichen erwähnt.

Die Anforderungen an eine gelingende Integration haben sich gewandelt. Dies wird von unterschiedlichen Integrationsakteuren widerspiegelt. Waren zu Zeit der Ankunft die Vermittlung eines Deutschkurses Hauptthema in Beratungsgesprächen oder aber auch die Anfrage nach Kleidern aus der Kleiderkammer, die Ehrenamtliche organisierten, vorrangig, steht man kurze Zeit später Themen gegenüber, die anders gelagert sind. Beispielsweise ist eine Kompetenzfeststellung erforderlich, um eine konkrete Berufsperspektive erarbeiten zu können. Ehrenamtliches Engagement entwickelt sich von einer situativen Hilfe zu beständige Kontakten ähnlich Patenmodellen.

Im Landkreis Sömmerda – wie auch bundesweit – lebt eine sehr heterogene Gruppe von Geflüchteten. Der Landkreis Sömmerda hat im thüringenweiten Vergleich einen geringen Ausländeranteil. Zudem sind die Strukturen vor Ort überschaubar, was Chance wie auch Hemmnis zugleich darstellt.

So sind die Strukturen beispielsweise für die Zielgruppe leichter zu überblicken. Zudem kennen sich die Integrationsakteure oft untereinander. Durch das „Netzwerk Integration“ wird eine Plattform geboten, die eine Vernetzung unterstützt. Angebote können somit zielgerichteter und abgestimmt entwickelt werden. Die durch Vernetzung entstandene Transparenz fördert ebenfalls den Integrationsprozess.

Jedoch bleibt künftig abzuwarten, wie sich die Integrationsangebote entwickeln können. Aufgrund der quantitativ begrenzten Zielgruppe kann es sein, dass gewisse Angebote nicht vor Ort stattfinden können, da die Grenzen der Wirtschaftlichkeit für Bildungsmaßnahmen erreicht werden. Ebenfalls bleibt die Entwicklung der Abwanderung aus dem Landkreis zu beobachten. Der dargestellte Mangel an geeigneten Wohnungen befördert die Abwanderung bereits jetzt. Sollten perspektivisch Integrationsangebote vor Ort nicht realisierbar sein, kann sich dieser Effekt verstärken. An dieser Stelle sei jedoch auch erwähnt, dass eine erneute Erhöhung der Zahlen von Asylbewerbern aufgrund globaler Entwicklungen nicht auszuschließen ist.

Integration darf nicht einseitig gedacht werden. Sie kann nur gelingen, wenn die Geflüchteten wie auch die Aufnahmegesellschaft am Prozess mitwirken und ein Integrationswille vorhanden ist. Integration betrifft auch nicht nur die Gruppe der Geflüchteten, sondern sollte auch für alle Menschen mit Migrationshintergrund mitgedacht werden. Es wird notwendig sein, nachhaltige Strukturen zu schaffen und sich den Erfordernissen der Integration anzupassen.

Der Flüchtlingsbericht soll als Grundlage für den Prozess zur Erstellung eines Integrationskonzeptes für den Landkreis Sömmerda dienen.

## Quellenverzeichnis

- **Amtsblatt der Europäischen Union** vom 20.12.2011, Richtlinie 2011/95/EU: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF> Zugriff: 18.08.2016, 12:24 Uhr
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Beratung für Erwachsene: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html> Zugriff: 22.08.2016, 09:10 Uhr
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Beratung für junge Menschen: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/JugendlicheBeratung/jugendlicheberatung-node.html> Zugriff: 22.08.2016, 09:24 Uhr
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Definition „Königsteiner Schlüssel“: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/K/koenigsteiner-schluessel.html?view=renderHelp%5BCatalogHelp%5D&nn=1363258> Zugriff: 07.11.2016, 14:01 Uhr
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, FAQ: Integrationskurse für Asylbewerber: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html> Zugriff: 21.11.2016, 09:39 Uhr
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Unbegleitet Minderjährige: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html> Zugriff: 18.08.2016, 12:50 Uhr
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html> Zugriff: 09.08.2016, 08:32 Uhr
- **Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz**, Bundesanzeiger vom 20.06.2016, Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2016: [https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to\\_bookmark\\_official&bookmark\\_id=4w8EP2yfqrbu4KbmTb](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_official&bookmark_id=4w8EP2yfqrbu4KbmTb) Zugriff: 07.11.2016, 14:06 Uhr
- **Deutscher Bundestag**, Dauer von Asylverfahren: <https://www.bundestag.de/presse/hib/201603/-/415640> Zugriff: 15.11.2016, 11:24 Uhr
- **Kruppa, Mirjam**: Seminar „Geflohen aus Afghanistan“ vom 04.04.2016: [https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/seminarunterlagen\\_afghanistan\\_-\\_mirjam\\_kruppa.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/seminarunterlagen_afghanistan_-_mirjam_kruppa.pdf) Zugriff: 05.09.2016, 14:23 Uhr
- **Schubert, Herbert (Hrsg.)**, Netzwerkmanagement – Koordination von professionellen Vernetzungen – Grundlagen und Beispiele. Wiesbaden, 2008, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Auflage, S. 27ff.
- **Serviceagentur Demografischer Wandel**, Demografie-Steckbrief: [http://www.serviceagentur-demografie.de/fileadmin/migrated/content\\_uploads/Steckbrief\\_LK\\_Soemmerda\\_02.pdf](http://www.serviceagentur-demografie.de/fileadmin/migrated/content_uploads/Steckbrief_LK_Soemmerda_02.pdf) Zugriff: 14.11.2016, 10:52 Uhr
- § 12a Aufenthaltsgesetz [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/\\_12a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_12a.html) Zugriff: 27.08.2016, 15:09 Uhr
- **Serviceportal Freistaat Thüringen**, Anlage 2 ThürGUSVO: [http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_pid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-GemUnterkerSozBVTHpAnlage2](http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_pid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-GemUnterkerSozBVTHpAnlage2) Zugriff: 15.08.2016, 09:16 Uhr
- **Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung**: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=Fl%C3%BCchtverV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-FlüchtverVTHV4P2> Zugriff: 07.11.2016, 13:28 Uhr
- **Thüringer Landesamt für Statistik**, Definitionen und Erläuterungen: <http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/defAuswahl.asp> Zugriff: 07.11.2016, 12:01 Uhr
- **Thüringer Landesamt für Statistik**, Landkreis Sömmerda: Bevölkerung, darunter Ausländer, nach Geschlecht: <http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?auswahl=krs&nr=68&vonbis=&TabelleID=kr000102> Zugriff am 07.11.2016, 09:56 Uhr

- **Thüringer Landesamt für Statistik**, Landkreis Sömmerda: Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31.12. nach Altersgruppen, Staatsangehörigkeit:  
<http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?auswahl=krs&nr=68&vonbis=&TabelleID=kr001539> Zugriff am 07.11.2016, 10:25 Uhr
- **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**, FAQ zur Schulpflicht und Aufnahme von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache:  
[http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/faq\\_schulpflicht\\_migration.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/faq_schulpflicht_migration.pdf) Zugriff: 22.11.2016, 08:42 Uhr
- **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**, Handreichung – Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen:  
[https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/empfehlungen/2016-08-02\\_handreichung\\_fluechtlinge\\_kita.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/kindergarten/empfehlungen/2016-08-02_handreichung_fluechtlinge_kita.pdf) Zugriff: 22.11.2016, 11:48 Uhr
- **Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler** (Integrationsverordnung – IntV): <http://www.gesetze-im-internet.de/intv/index.html#BJNR337000004BJNE000504116> Zugriff: 09.11.2016, 11:10 Uhr

## Abkürzungsverzeichnis

ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BVJ-S	Berufsvorbereitungsjahr - Sprache
CVJM	Christlicher Verein junger Menschen
IntV	Integrationskursverordnung
JMD	Jugendmigrationsdienst
KSBS	Kreissportbund Sömmerda
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
PerjuF	Perspektiven für junge Flüchtlinge
ThürFlüAG	Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
ThürFlüVertVO	Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung
ThürGUSVO	Thüringer Gemeinschaftsunterkunft- und Sozialbetreuungsverordnung
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürSchulO	Thüringer Schulordnung
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
VZÄ	Vollzeitäquivalent